Kolde

Das bayerische Religionsedikt







1903

Das

# bayerische Religionsedikt

vom 10. Januar 1803 und die Anfänge der protestantischen · Landeskirche in Bayern. ·



· · Ein Gedenkblatt · ·

von

**Dr. Theodor Kolde,**
Professor der Kirchengeschichte in Erlangen.



Erlangen 1903.
Verlagsbuchhandlung Fr. Junge.

Es hatte lange gewährt, bis die letzten Reste der evangelischen Bewegung, die auch das Herzogtum Bayern in der Reformationszeit wahrscheinlich in viel größerem Umfange ergriffen hatte, als bisher nachgewiesen ist, völlig ausgerottet waren. Seit der unglückseligen Regensburger Abmachung vom Sommer 1524, die als der eigentliche Anfang der Spaltung der deutschen Nation bezeichnet werden darf, hatte man in keinem deutschen Gebiete so systematisch und beharrlich jede evangelische Regung zu unterdrücken gesucht, als in Bayern. Die eine katholische Religion im ganzen Lande aufrecht zu erhalten, blieb das Ziel der bayerischen Fürsten, das zeigt die Geschichte Bayerns während des ganzen 16. Jahrhunderts, aber sie lehrt auch, mit welchen Schwierigkeiten man dabei zu kämpfen hatte. Erst seit dem Jahre 1564 gelang es mit jedem Jahre mehr, mit Hilfe der Jesuiten und ihrer gefürchteten Missionen das Land vom protestantischen Gifte zu reinigen, ob es darüber auch verarmte und seine besten Bürger durch Auswanderung verlor[1]. Was unter Albrecht V. begonnen war, wurde vor allem durch Kurfürst Maximilian I. 1595—1651 weitergeführt[2]) und befestigt. Mittelst seines kirchlichen Polizeiregiments, dem kaum etwas

1) Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns. IV. Bd. (Gotha 1899) S. 494f.

2) Vgl. F. Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Baiern unter Maximilian I. München 1876.

anderes, höchstens der Genfer Kirchenstaat zur Zeit Calvins, an die Seite gestellt werden kann, wurde dem bayerischen Staatswesen der Charakter aufgeprägt, den es zwei Jahrhunderte behalten sollte. Mochten auch manche seiner schrecklichen Bestimmungen und namentlich manche der furchtbaren Strafen, die Maximilian eingeführt hatte, durch die Nachlässigkeit der Beamten in Abgang gekommen sein, im großen und ganzen war noch bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts geblieben, was jener Fürst unter dem Einfluß der Jesuiten geschaffen hatte.

Kein Akatholik durfte sich in Bayern niederlassen oder ein Gewerbe betreiben[1]). Die Bekleidung jedes Staatsamtes, gleichviel ob beim Militär oder Civil, hatte zur Voraussetzung die Verpflichtung auf das katholische Glaubensbekenntnis. Die bürgerlichen Obrigkeiten wie die Schullehrer mußten ebenfalls die Professio fidei Tridentinae unterschreiben. Niemand durfte ohne diese Vorbedingung ein Gewerbe erlernen oder die Wanderschaft antreten, und kehrte er zurück, so mußte er sich von neuem durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses als rechtgläubig geblieben ausweisen. Führten ihre Geschäfte die bayerischen Unterthanen in die benachbarten protestantischen oder konfessionell gemischten Reichsstädte, so wurde ihr religiöses und kirchliches Leben durch eigens angestellte Agenten überwacht. Die Teilnahme an den Gottesdiensten, Prozessionen und sonstigen religiösen Übungen, das Einhalten der kirchlichen Fastengebote, die Beobachtung der Beichtpflicht zur österlichen Zeit wurde durch die Polizei kontrolliert. Das ganze Schulwesen stand bis zur Aufhebung des Jesuitenordens unter der Aufsicht der Jünger des heiligen Ignatius von Loyola. Durch die strengste Censur und eine scharfe Grenzkontrolle suchte man jedes Eindringen akatholischer Schriften zu verhindern. Auf diese Weise hatte man es erreicht, Bayern über 200 Jahre

---

1) Vgl. Max Frhr. v. Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit der Zeit von Maximilian II. Leipzig 1838. Bd. III, S. 159ff. und danach H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee. 1799—1821. München 1874, S. 1ff.

lang von der litterarischen Entwickelung des übrigen Deutschlands völlig zu isolieren.

Allerdings waren im Laufe des 18. Jahrhunderts einige kleinere Gebiete mit evangelischen Einwohnern an Bayern gefallen, so im Jahre 1740 nach dem Aussterben der Grafen Wolfstein die Herrschaft Sulzbürg und Pyrbaum, wo man auffallenderweise das Reformationsrecht nicht ausübte; dann 1777 das Herzogtum Sulzbach mit seiner damals nur noch geringen Zahl von Protestanten. Man ließ diese Evangelischen, die ältesten Teile der späteren protestantischen Landeskirche, gewähren, sie blieben auf ihr Gebiet beschränkt, den Charakter des Staates änderten sie nicht, und im Jahre 1797 gab es im Herzogtum Sulzbach mit seinen 18 lutherischen Pfarreien außer dem evangelischen Jäger zu Königstein keinen einzigen evangelischen Beamten[1]). Und als die Gefahr drohte, daß nach dem Anfall Bayerns an die kurpfälzische Linie von dorther Protestanten ins Land kämen, wurde im Hausvertrag von 1771 ausdrücklich festgesetzt, daß der Landesnachfolger verbunden sei, keine andere als die katholische Religion selber zu bekennen und in Bayern einzuführen, und „daß keinem Regenten in das Herzogtum Bayern einige protestantische Minister, Räte und Beamte einzuführen, erlaubt sei." Die Hoffnung, die bei denen, die über die bayerischen Grenzpfähle hinausgeblickt hatten, nach der Gründung der Münchner Akademie der Wissenschaft im Jahre 1759 erwacht war, daß nunmehr eine neue Zeit heranbrechen würde, erwies sich trotz mancher Reformversuche namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens sehr bald als eine trügerische. Die Regierung Karl Theodors, dessen österreichische Politik das Kurfürstentum an den Rand des Abgrundes brachte, führte auf kirchlichem Gebiete nach kurzer Zeit auch zur schlimmsten Reaktion. Von Toleranz durfte nicht einmal gesprochen werden. Als ein Studierender der Rechte, Frhr. v. Prielmayr, in Ingolstadt im Jahre 1791 am Ivofeste den Satz verfochten hatte, daß man alle Religionen dulden solle, wurde eine Untersuchung eingeleitet, der Professor, der ihm das

---

1) Nach den Notizen in Wieners Evangelisch-lutherischer Kirchenzeitung in Bayern 1854. S. 14.

Material geliefert hatte, wie der Dekan der juristischen Fakultät erhielten einen scharfen Verweis, „da nach den angenommenen Grundsätzen keine andere, als die katholische Religion zu gedulden ist“ [1]). Das Land seufzte unter der Menge seiner Priester und Klosterleute, zählte man doch bei Beginn des 19. Jahrhunderts in Bayern (mit Einschluß der Oberpfalz und Neuburgs) auf 1,252,000 Seelen 3028 Weltgeistliche, 3281 Mönche und 1238 Nonnen, zusammen 7544 Personen geistlichen Standes, so daß auf 166 Seelen eine Person geistlichen Standes, auf 277 eine Klosterperson, auf 198 ein Kleriker kam [2]).

Wohl erhoben sich erst leise, dann immer lauter auch hier aufklärerische Stimmen, die sich namentlich gegen das Klosterwesen wandten, aber als der verhaßte Mannheimer Karl Theodor am 16. Februar 1799 die Augen schloß, und zwar, was in einem Lande, dessen patriarchalische Anhänglichkeit an das Fürstenhaus seit alten Zeiten zu seinen hervorstechendsten Eigenschaften gehörte, noch nicht vorgekommen war, geradezu unter dem Jubel der Münchner Bevölkerung [3]), war Bayern wie vor 200 Jahren noch ein durchweg katholisches Land. Und

---

1) Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilian-Universität. München, 1872, I, S. 644.

2) So in einer wohl von der Regierung veranlaßten, bei Haeberlin, Staatsarchiv (Helmstedt u. Leipzig 1802) IV S. 185 ff. wieder abgedruckten Schrift „Über die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten“. Zu den oben angegebenen Zahlen wird da bemerkt: „Da die Geistlichen nicht zum produzierenden, sondern zum verzehrenden Stande gehören, so haben 414 Seelen einen Weltgeistlichen, 198 einen männlichen Geistlichen, 277 eine Klosterperson, 166 eine geistliche Person mit einander zu ernähren. Setzen wir eine jährliche Verzehrung einer geistlichen Person im Durchschnitt nur auf 400 fl., so bedarf die gesamte Geistlichkeit Bayerns jährlich drei Millionen: verteilen wir diese Summe auf die Köpfe, so hat jede bayerische Seele jährlich für den weltgeistlichen Stand 57²/₃ Kr., für Kloster-Geistlichkeit 1 fl. 26¹/₃ Kr., also für die gesamte Geistlichkeit 2 fl. 24 Kr. zu bezahlen. Dazu sind die Einkünfte, welche die ausländischen Dom- und Chorstifte und die Bischöfe aus dem Lande ziehen, dann die Ausgaben auf die Unterhaltung der Kirchen mit allen ihren Erfordernissen, noch nicht gerechnet.“

3) Westenrieder schreibt darüber in seinem Tagebuche bei Kluckhohn, Aus dem handschriftlichen Nachlasse Westenrieders. Abh. der Münchner Akademie hist. Kl. 16. Bd. 2. Abh. S. 62: „Beim Hintritt des

der Kardinalstaatssekretär Consalvi hatte nicht Unrecht, wenn er im Hinblick auf jene Zeit ein paar Jahre später, am 3. März 1804, mit Wehmut und Bitterkeit bemerkte, Bayern sei der einzige Staat gewesen, in den die Ketzerei nicht eingedrungen sei[1]).

Am 20. Febr. 1799 hielt Kurfürst Maximilian Joseph IV. mit seiner Gemahlin, Karoline, einer lutherischen Prinzessin von Baden, seinen Einzug in München. Wenige Monate der neuen Regierung genügten, um alle Welt erkennen zu lassen, daß die Alleinherrschaft des Katholizismus für immer vorbei war. Es gibt kaum ein anderes Staatswesen, in dem genau mit dem neuen Jahrhundert, eine so völlige Umwälzung aller politischen, sozialen und kirchlichen Verhältnisse eintrat oder sich sogleich wenigstens anbahnte, als dies in Bayern der Fall war. Uns interessieren hier nur die kirchlichen Verhältnisse.

Durchaus falsch wäre es, wenn man dem Kurfürsten und seinem leitenden Minister, dem Grafen Montgelas, bei seinen kirchenpolitischen Maßnahmen höhere sittliche Motive unterstellen wollte. Es war lediglich der Nützlichkeitsstandpunkt, der dafür entscheidend war. Das hat der Kurfürst oft genug ausgesprochen. Aber freilich, daß man es wagte, unter vollständigem Bruch mit der Vergangenheit denselben geltend zu machen, das war eine Folge der allgemeinen, die Zeit beherrschenden Aufklärung, der auch Max Joseph sich nicht hatte entziehen können und die unter dem Einfluß des Grafen Montgelas, des früheren Illuminaten, eine Zeit lang wenigstens seine

---

Max Joseph den 30. Dec. 1779 zerfloß die ganze Nation in Thränen. Heute frohlockte alles, und jedes wünschte dem anderen Glück. Man erwartete mit Ungeduld die Proklamation des neuen Kurfürsten Maximilian (IV.) Joseph. Diese geschah vor der Residenz in verschiedenen Gassen vor $4^1/_2$ Uhr, bis es Nacht wurde, und das Jubelgeschrei und das Vivatrufen des Volks (nur bei der ersten Ausrufung vor der Residenz wurde geschwiegen) durchdrang die Wolken. — Am freudigsten ging es heute in den Wirtshäusern zu. Man hatte heute nur Eine Gesinnung und man zerstieß sich taumelnd die Gläser in den Händen, um selbe recht zu bekräftigen. Den Mannheimern, die man überlaut hohnneckte, war anders zu Mut. Die meisten verdientens nicht besser und sie haben uns seit 1779 arg genug mitgespielt."

1) Bei Sicherer a. a. O. S. 77.

Regierung mit bestimmte. Und was bedeutete es schon, daß der katholische Wittelsbacher sich zweimal mit einer lutherischen Prinzessin, also einer Ketzerin, vermählte! Auf die Länge war es nicht möglich, daß die Glaubensgenossen der Landesfürstin vom Staate als recht- und friedlose Ketzer angesehen und behandelt wurden.

Es entsprach den konfessionell gemischten Verhältnissen der Rheinpfalz, deren reformierte Bevölkerung unter Karl Theodor über nicht wenige Religionsbeschwerden zu klagen hatte[1]), daß die neue Regierung vor allem diese zufrieden zu stellen suchte und schon unter dem 9. Mai 1799 für die Pfälzer Gebiete eine Deklaration erließ, welche die Religions- und Bekenntnisfreiheit der Reformierten in weitem Umfang gesetzlich festlegte, freilich auch den teilweise wider alles Recht erlangten Besitzstand der römischen Kirche garantierte. Für die oberbayerischen Besitzungen ward dadurch nichts geändert, immerhin konnte man schon daraus erkennen, welchen Standpunkt die neue Regierung einnahm, denn jene Deklaration enthielt u. a. die für die damalige Zeit schier unerhörte Bestimmung, „daß die Besetzung der erledigten Lehrstühle der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät in Heidelberg ohne Unterschied der Religion mit reformierten, katholischen und lutherischen Konfessionslehrern besetzt werden solle und dabei niemals auf die Religion, sondern allein auf die Tüchtigkeit der Subjekte gesehen werde“[2]).

Einen ersten Schritt, die bisherigen Grundsätze in der Behandlung der Protestanten zu verlassen, that der Kurfürst dadurch, daß er im Sommer 1800 den Ankauf des Lehengutes Ketzersdorf durch den protestantischen Freiherrn von Lindenfels gestattete, und daran Anlaß nahm, unter dem 1. u. 30. Sept. 1800 zu verfügen, in der Oberpfalz, ebenso wie in Cham und Neuburg bei „Veräußerung der Landesgüter an Protestanten alle beschränkenden Klauseln künftighin wegzulassen und der-

1) Vgl. H. Bauer, Die kirchlichen Regierungsgrundsätze Karl Theodors. Jena. (Dissertation) 1868.

2) Vgl. G. K. Mayr, Sammlung der Churpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen. München 1800. I, 256 ff. 265.

gleichen nichtkatholische Käufer den übrigen, so viel der Genuß und Besitz der Güter betrifft, ganz gleichzuhalten". Ohne Zweifel hatte man noch einige Sorge, wie diese Zulassung nichtkatholischer Landsassen aufgenommen werden würde, denn die betreffenden Regierungsstellen erhielten den Auftrag, diesen Erlaß nicht durch den Druck bekannt zu geben[1]).

Irgend welche Proteste scheinen nicht erfolgt zu sein, und wenige Monate später war man schon mutiger geworden und ging erheblich weiter. Indem man sich den Anschein gab, als ob es sich nur darum handele, einen verderblichen Usus und eine nicht zurecht bestehende Ordnung zu ändern, wurde von Amberg aus am 10. Nov. 1800 dekretiert: „Wir haben bei verschiedenen Anlässen wahrgenommen: daß Viele die irrige Meinung hegen, die katholische Religionseigenschaft sei eine wesentliche Bedingnis der Ansässigmachung in Baiern, welches von den nachteiligsten Folgen für die Beförderung der Industrie und Kultur in diesem Lande zeither gewesen ist. Gleichwie aber weder in der Reichs- noch Landesverfassung einiger Grund für diese Meinung beruht, so wollen wir, daß bei der Ansässigmachung in Unsere sämtlichen herobern Staaten die katholische Religionseigenschaft nicht ferner als eine wesentliche Bedingnis anzusehen sei und demnach andere Glaubensgenossen ausgeschlossen seien" [2]). Hiermit wurde die religiöse Freizügigkeit für ganz Bayern anerkannt, und zwar nicht nur, — darin lag der wichtigste Fortschritt, für die Landgüter, sondern ganz allgemein, also auch für die Ansässigmachung in den Städten, aber auch dieser Erlaß wurde den zuständigen Stellen nur „Zur Wissenschaft bei vorkommenden Fällen" abschriftlich und nicht wie sonst üblich durch den Druck auch dem großen Publikum bekannt gegeben.

Natürlich konnte diese in die bisherigen Verhältnisse tief einschneidende Verfügung nicht geheim bleiben, und ein Gradmesser der Festigkeit der Regierung hinsichtlich der neuen Grundsätze war ihr Verhalten, als die Frage in München praktisch werden sollte.

---

1) Mayr, a. a. O. II, 364.
2) Mayr, a. a. O. S. 259.

Im Sommer 1801 erschien ein reformierter Handelsmann namens Michel aus Mannheim, um gestützt auf jene Verordnung vom Magistrat die Erlaubnis zu erbitten, „eine bürgerliche Weingastgebersgerechtigkeit“ zu erwerben[1]. Die städtische Obrigkeit, in der offenbar die beginnende Aufklärung der litterarischen Kreise noch keineswegs Eingang gefunden hatte, war jedoch nicht ohne weiteres gewillt, die hergebrachte Glaubenseinheit der guten Stadt München aufzugeben, vor allem wollten die Zünfte von der Aufnahme des Protestanten nichts wissen, da sie „als Bürger eines Staates, wo einmal verfassungsmäßig eine Religion als herrschend angenommen wurde, nicht so gleichgiltig hievon abzuweichen befugt seien“. Dabei spielte sichtlich die in den letzten Zeiten der Regierung Karl Theodors hochgradig gewordene Abneigung gegen die Fremden, die „Mannheimer“ mit. Man erinnerte sich daran, daß vor 9 Jahren eine ähnliche Frage zur Erörterung gekommen war. Damals hatte eine mit einem Protestanten, einem Lederfabrikanten Praetorius, verheiratete katholische Frau einen Garten vor dem Isarthor kaufen wollen, was Karl Theodor erklärte gestatten zu wollen, „jedoch mit dieser Condition, daß deren Ehe Consort sich reversieren solle, wenn über kurz oder lang seine Ehe Consortin versterben würde, er entweder die Landes Constitutionsmäßige Religion annehmen oder den Garten wiederum ohne weiteres verkaufen wolle“[2]. Hiernach bestände auf Grund der Landes-

1) Vgl. die unmittelbar darauf veröffentlichte anonyme Schrift: Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München. Ein Beitrag zur Charakteristik der baierischen Landstände mit Urkunden. Porta patens esto. Nulli claudatur honesto. München 1801. 82 S.

2) Bürgeraufnahme S. 24. Die Dinge werden ähnlich gelagert gewesen sein, wie bei dem Nürnberger Handelsmann, der 1634 ein Hausanteil in München erwerben wollte, was vom Kurfürst Maximilian verboten wurde und seitdem verboten blieb. Vgl. F. Stieve, Kirchliches Polizeiregiment S. 14. Da das Eingehen einer gemischten Ehe in Bayern unmöglich war, werden die Eheleute Praetorius, „Saffian- und Brüssel-Lederfabrikanten“, Ausländer gewesen sein, die gar nicht ihren Wohnsitz in München hatten. Ob der Ankauf des fraglichen von Pachmayrschen Gartens unter der angegebenen Bedingung wirklich stattgefunden hat, ist nicht zu ersehen, ist aber sehr unwahrscheinlich. Jedenfalls gab es einen

konstitution allein die katholische Kirche zu Recht, und eine Änderung könnte nur unter Mitwirkung der Landstände erfolgen. Sehr geschickt wandte man sich, um dadurch gedeckt zu sein, an diese und brachte, indem man zugleich betonte, daß man die Frage des Nutzens oder Schadens der Toleranz nicht untersuchen, noch mit „fanatischem Intolerantismus fremde Religionsverwandte verfolgen wolle", die Sache zur Kenntnis der Stände und bat zugleich um Aufklärung und weitere Verhaltungsmaßregeln. Das war am 3. Juni 1801. Drei Wochen später erklärten die Kommissarien der Landschaft, daß allerdings der verfassungsmäßige Beirat nicht erholt, und daß sie die höchste Resolution, die ihnen gar nicht einmal in legaler Form mitgeteilt worden sei, darum auch „als für Bayern verbindlich keineswegs ansehen könnten". Die Hoffnung des Magistrats, daß die Stände ihrerseits vorstellig werden würden, erfüllte sich nicht. „Ihr werdet dem zu Folge von selbst des weitern zu verfügen respec. nötigen Falles vorzustellen wissen", schrieben die Stände und baten nur darum, in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden erhalten zu werden.

Ob nun Michel sich beschwerte oder ob man auf anderem Wege von den Machenschaften des Rates erfuhr, jedenfalls erhielt der Magistrat, als er gerade damit beschäftigt war, gemäß der Antwort der Landstände „geeignete Entschließung" in Sachen des Gesuchstellers zu treffen, ein Schreiben der Landesdirektion vom 30. Juni, wonach der „kaufende Michel hinsichtlich der Religion nicht im mindesten zu behindern" sei und „keine von seiten des Magistrats zu machende Contravention gestattet werden solle" [1]).

Aber man wollte nicht nachgeben. In einem auch der Generallandesdirektion zur Kenntnisnahme mitgeteilten Schreiben vom 3. Juli wandte sich der Rat von neuem an die Landstände: Die besagte Entschließung ergebe, daß der kurfürstliche Erlaß über die Bürgeraufnahme von Akatholiken, obwohl er ohne Beirat der Landstände erfolgt sei und die Abänderung eines

protestantischen Lederfabrikanten Praetorius zur Zeit der Entstehung der evangelischen Gemeinde Münchens nicht (s. w. u.).

1) Ebenda S. 27 vgl. S. 30.

bisherigen Landesfundamentalgesetzes in sich schließe, allgemeine Geltung haben solle. Danach handele es sich gegenwärtig nicht mehr um einen speziellen Fall der Stadt München, sondern um eine allgemeine Landesangelegenschaft. Deshalb sei es jetzt Sache der Landschaft, die geeigneten Schritte zu thun. Die Herren von der Landschaft hatten es aber nicht eilig. Dafür erhielt der Magistrat unter dem 14. Juli, weil er es gewagt hatte, an die Landschaft zu appellieren, von der Regierung einen scharfen Verweis und den gemessenen Befehl, die Kaufssache innerhalb drei Tagen a die recepti zu erledigen und bei drei Thaler Konventionalstrafe darüber zu berichten, überdies sei zu gewärtigen, daß nach Ablauf des Termines ein Kanzleioffiziant mit 3 fl. 30 Kr. täglicher Executionsgebühren abgeordnet, nach weiterem Ablauf von 3 Tagen diese Gebühr verdoppelt werden werde, ja, wenn man sich auch dann noch ungehorsam erzeige, solle unnachsichtlich die Suspension des Magistrats erfolgen[1]).

In dieser Not nahm der Rat zum dritten Mal seine Zuflucht zu den Landständen und ersuchte sie am 24. Juli, endlich klare Stellung zu der vorliegenden Frage zu nehmen. Hierüber beriet nun die Landschaftskommission, die in der ganzen Angelegenheit eine ziemlich klägliche Rolle spielt. Obwohl sie die Ungesetzlichkeit des Regierungsverfahrens von neuem behauptete, konnte sie sich nicht dazu aufraffen, ihrerseits Schritte zu thun, sondern begnügte sich, nur einige Fingerzeige zu geben, wie man das Unheil durch eine Immediateingabe an den Kurfürsten abwenden könne[2]). Hierauf beeilte sich der Magistrat, in einer solchen vom 28. Juli mit großer Devotion den Vorwurf der Intoleranz und des Mangels an Patriotismus, den man ihm etwa machen könnte, zurückzuweisen, bat aber zugleich ebenso bestimmt, unter Hinweis darauf, daß der fragliche Erlaß der Landesverfassung zuwiderlaufe, ihn „mit den Aufträgen zur Bürgeraufnahme des Michel und den angedrohten prostituirlichen Executionsstrafen zu verschonen“[3]).

Das alles machte auf den Kurfürsten und seinen Minister

1) Ebenda S. 30.
2) Schreiben vom 25. Juli a. a. O. S. 33.
3) S. 14 ff.

gar keinen Eindruck. Max Joseph griff jetzt selbst ein. Am 29. erhielt der Magistrat[1]) das folgende Signet, welches keinen Widerspruch duldete:

> Nach reifer Ueberlegung und mit der Gewißheit, daß das Recht auf meiner Seite ist, befehle ich hiemit dem meinen Stadtmagistrat, spätest morgen Abends 6 Uhr, dem Handelsmann, Michel von Mannheim, das Bürgerrecht zu erteilen, widrigenfalls ich mich genötiget sehen würde, die strengsten Mittel zu ergreifen. Für den geringsten Exceß haftet jedes Magistratsglied persönlich. Diese meine Gesinnungen befehle ich dem Stadtoberrichter Sedlmayer dem Magistrat zu bedeuten.
>
> München, den 29. Juli 1801.
>
> Max. Joseph Churfürst.

Diesem Befehl wurde alsbald Folge geleistet. Am 30. Juli 1801 wurde J. B. Michel als Bürger aufgenommen, worauf der Kurfürst noch am selben Tage in einem Handbillet die getreuen Münchner seiner Huld versicherte[2]).

So war denn das Unerhörte eingetreten. Die Münchner Bürgerschaft war keine rein katholische mehr. J. B. Michel war der erste protestantische Bürger der bayerischen Hauptstadt, und seine Familie war stolz darauf und bezeichnete ihn noch auf seinem Grabstein als den ersten Protestanten Münchens.

Aber die Sache war noch nicht zu Ende. Die Kommissarien der Landschaft fanden es hinterdrein doch für angezeigt, am 8. Aug. eine Art Verwahrung einzulegen. Die formellen Be-

---

1) Wie man die Sache in der Stadt verfolgte, zeigt der Umstand, daß Westenrieder die Thatsache noch am selben Tage in sein Tagebuch eintrug. Vgl. Kluckhohn, a. a. O. S. 68.

2) Das Billet lautet: „Das allgemeine Beste, nicht bloß Gunst für den Handelsmann Michel hat mich bewogen, auf dessen Annahme zu dringen. Dem Stadtoberrichter Sedlmayer gebe ich den Auftrag, dem Magistrat meine Freude zu bezeugen über seine Bereitwilligkeit. Sie ist mir ein neuer Beweis der Liebe, welche derselbe, wie auch die ganze Bürgerschaft für mich hegt. Ich löse die persönliche Responsabilität der Magistratsglieder auf, in der Zuversicht, daß wenn ja übeldenkende Menschen die Ruhe stören wollten, die rechtschaffenen Bürger Münchens mit ihren Oberhäuptern mir gute Hilfe leisten werden. Nymphenburg, den 30. Juli 1801. Max. Joseph Churfürst.

denken, wonach die landschaftliche Konkurrenz zu einem derartigen Gesetz, wie es der Kurfürst erlassen, nötig sei, traten zurück gegen die „durchdringende Bestürzung“, die die Aussicht auf das Aufkommen der Protestanten hervorgerufen hatte. Man erinnert daran, daß in dem schon oben erwähnten Hausvertrage von 1771 resp. 1778 die Fürsten verbunden seien, keine andere Religion als die katholische zu bekennen und einzuführen, auch keine unkatholischen Beamten zuzulassen, und warnt vor der Gefahr des kurfürstlichen Vorgehens: „Wenn Einheit und Vereinigung Staatsgrundsatz ist, warum soll in Hinsicht auf Religion eine Ausnahme bestehen? Bayern genießt diese Einheit in Ruhe; mit der Vervielfältigung itzt Trennung einführen, kann keine überwiegenden Vorteile gewähren. Diese uneingeschränkte Aufnahme fremder Religionsverwandter ist eine Quelle gefährlicher Spaltungen, die Grundursache einer fortwährenden Entstehung entgegengesetzter Parteien; Einheit der Religion hingegen ist ein geheiligtes Band, welches alle Staatsbürger am Feste des nämlichen Altars vereinigt, welches in brüderlicher Eintracht alle an die nämlichen Pflichten hinweiset, welches also durch die Identität der Gesinnungen und die Übereinstimmung der religiösen Handlungen mehr denn irgend ein andres Mittel die Ordnung und Ruhe im Staate befestigen kann.“ Der Erfolg war nur der, daß der Kurfürst am 26. August in einer sehr ruhig gehaltenen Erwiderung Punkt für Punkt die irrigen Voraussetzungen der Beschwerdeführer widerlegte und sein Recht, ja seine Pflicht, so zu handeln, wie er es gethan, auseinandersetzte. Das Reformationsrecht habe von jeher dem Landesfürsten zugestanden, und der Hausvertrag von 1771 sei von der Zweibrückner Linie nur unter Vorbehalt des durch den westphälischen Frieden anerkannten Reformationsrechtes des Landesherrn angenommen worden. Das eigentliche Motiv und gewissermaßen sein Programm legt er dar, wenn er weiter schreibt: „Unser landesväterliche Absicht ist, durch Ansiedlung fremder Religionsverwandter den vielen noch öde liegenden Ländereien fleißige Anbauer, den Produkten geschickte Verarbeiter, dem Handel thätige Unternehmer zu verschaffen und auf solche Art die physischen und moralischen Kräfte unser herobern Erbstaaten zu vermehren. Wir haben hierin nach

einer vernünftigen Staatspolizei und nach den weisen Beispielen anderer Regenten gehandelt.“ — —

„Was haben alle Stände gewonnen, welche der Alleinherrschaft ihrer Kirche, der Einheit ihrer Religion, alles aufopferten? Man vergleiche ihren Wohlstand mit jenem solcher Staaten, welche ohne Rücksicht auf Religion, fremder Industrie und Kultur offen stehen, und wo man diese durch Aufnahme solcher nützlicher Fremden einheimisch zu machen weiß.

Warum sollten nicht mehrere Religionsverwandten als Brüder einer Familie als Söhne eines Vaters, als Unterthanen eines Fürsten als Glieder einer und eben derselben Gesellschaft aus einem gemeinschaftlichen Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt, durch ein gemeinschaftliches Band in glücklicher Ruhe und Einheit beisammen leben können? Haben nicht alle christliche Religionen eine gemeinschaftliche Moral, einen gemeinschaftlichen Lehrer? Erkennen sie nicht die nämlichen Pflichten, auf deren Erfüllung eigentlich die Glückseligkeit der Staaten beruhet? Entsteht nicht dadurch eine Gleichheit in ihren Gesinnungen, Übereinstimmung in ihren moralischen Handlungen? Können sie nicht als gute Bürger einerlei Gesetzen gehorchen, wenn sie schon an verschiedenen Altären beten?“

Da man auch die nicht formelle Promulgation des Amberger Erlasses bemängelt hatte, wurde derselbe am gleichen Tage (26. Aug. 1801) unter eingehender Begründung im ganzen Lande bekannt gegeben und die Versicherung hinzugefügt, daß dies als eine Kränkung des dermaligen Religionsstandes der Unterthanen nicht angesehen werden dürfe, der Kurfürst vielmehr dessen Störung niemals gestatten würde.

Damit scheinen sich die Stände beruhigt zu haben. Gewiß hat es nicht wenige gegeben, die durch diese Toleranz verletzt wurden und darüber murrten, aber eine besondere Erregung läßt sich nicht konstatieren, am wenigsten da, wo sie die Regierung am meisten fürchtete, in der Bürgerschaft Münchens, die sich bald daran gewöhnte und jedenfalls durch die teilweise brutale Art, mit der man später liebgewordene kirchliche Volksbräuche abschaffte, mehr getroffen wurde, als durch die Zulassung der Protestanten. Um so größeres Aufsehen machte

sie auswärts[1]). Man hatte sich so sehr daran gewöhnt, Bayern als ein in jeder Beziehung zurückstehendes Land zu betrachten, daß die Kunde von den mancherlei sich fast überstürzenden Neuerungen schier unglaublich klingen konnte, und die Umwälzungen den Fernerstehenden noch radikaler erschienen, als sie in Wirklichkeit waren. Nirgends wurden sie gespannter beobachtet als am österreichischen Hofe. Man weiß, daß dort die Erwerbung Bayerns durchaus noch nicht aufgegeben war. In Wien, wo die Josephinischen Traditionen längst zurückgetreten waren, konnte man jetzt in der Thatsache, daß das Land, wenn das so fortgehe, unfehlbar der Aufklärung oder gar dem Protestantismus verfallen müsse, einen neuen, nunmehr sittlichen Grund für die alte Begehrlichkeit finden. Das war wenigstens der Gesichtspunkt, den der österreichische Gesandte in München, Graf Seilern, seiner Regierung gegenüber zu betonen für gut fand. „In dieser höchst gefährlichen stillen Gährung, berichtet er am 31. Jan. 1800, kommen noch die Religionsstreitigkeiten hinzu, die der geistliche Rat mit aller Unvorsichtigkeit gegen Reichs- und Landesgesetze begünstigt, da er den sich hier in der Stadt häufenden Lutheranern eine Art von öffentlicher Religionsübung bei Taufen und Begräbnissen gestatten will, wogegen bis nun nur noch die Pfarrer öffentlich auftreten, worüber aber in der Folge die Bischöfe mit dem letzten Nachdrucke werden streiten müssen" [2]).

---

1) Vgl. auch K. J. Wedekind. Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt und der protestantischen in Bayern insbes. etc. Göttingen 1803.

2) Vgl. den sehr interessanten Aufsatz von Graf Du Moulin Eckart, München und Wien, in Forschungen z. Gesch. Bayerns IV, 159. Die Bemerkung über Taufen und Begräbnis bezieht sich wohl auf den weiter unten zu besprechenden Erlaß an den Kabinetsprediger Schmidt. Hiernach wäre zu schließen, daß der „Geistliche Rat" bei den kirchlichen Verordnungen auch der nächsten Jahre gutachtlich vernommen wurde. Ohne Zweifel würden die Akten des Geistlichen Rats, wenn sie noch vorhanden sind, wichtige Aufschlüsse über die Motive der einzelnen Entschließungen und ihre Vorgeschichte geben können. Meines Wissens ist aber Sicherer der Einzige gewesen, der einen Teil der Archivalien der einschlägigen Periode in den bayerischen Staatsarchiven hat einsehen dürfen.

Mit den „in der Stadt sich häufenden Lutheranern" hatte es, wie wir sehen werden, noch gute Wege, wenn auch in der That die Frage, wie es mit ihren Taufen und Begräbnissen gehalten werden solle, damals erwogen wurde, und von dem öffentlichen „Auftreten der Pfarrer" gegen die werdende Toleranz scheint auch nicht viel bekannt geworden zu sein. Aber wie weit war es schon mit dem „protestantischen Eifer" des Kurfürsten nach der Meinung des Gesandten gekommen! Graf Seilern muß berichten, daß der Hof auf einem Balle zu erscheinen gedenkt, den Graf Görz an einem Freitag giebt — im katholischen München wird, was seit Maximilians I. Zeiten ein Verbrechen war, an einem Fasttag getanzt, ja man spricht davon, daß „Kants Philosophie" als Schulbuch auf der Universität Ingolstadt eingeführt wird[1]). Was Ingolstadt anlangt, so war das wohl nur Vermutung, aber richtig war, daß ein Erlaß vom 5. Okt. 1799 gegenüber dem früheren Verbote von Kants Schriften besagt, „daß S. Churfl. Durchlaucht gestatten, daß über Kants Schriften und dessen Philosophie auf den Lyceen zu München und Amberg gelehrt werden darf, da Sie dem freien Forschen nach Wahrheit keine Fesseln anlegen und die Vernunftthätigkeit Ihrer Unterthanen nicht hemmen wollen. Höchst dieselben erwarten aber, daß keiner derselben von dieser Freiheit Mißbrauch machen, und allgemein angenommene Meinungen oder die bestehenden Staatsverfassungen nie unbescheiden anfallen werde"[2]). Kant galt aber damals nicht bloß als der sieghafte Vertreter der Aufklärung und Verstörer alles positiven Christentums, man wußte auch, daß man sich auf ihn als eine der Autoritäten für das Recht, Säkularisationen vorzunehmen, stützte[3]). Auch sonst ließen sich in der Stadt schon kirchliche Neuerungen beobachten und zwar, noch ehe die Regierung in dieser Beziehung selbst eingegriffen hatte. Seit den Tagen Maximilians hatte man streng darauf gehalten, bei allen Gottesdiensten, die deutsche Sprache auszuschließen. Während in anderen Gegenden, in Würzburg[4]) und namentlich in Bam-

1) Ebenda S. 160.

2) Mayr a. a. O. I S. 282.

3) Du Moulin Eckart a. a. O. S. 160.

4) Vgl. J. B. Schwab, Franz Berg. Würzburg 1869 S. 54 ff.

berg[1]) deutsche Gesänge das Gewöhnliche waren, war das in München durchaus verpönt. Allerdings hatte der auf litterarischem Gebiete sehr rührige Hofrat Joh. Franz von Kohlbrenner schon vor mehr als zwanzig Jahren „Heilige Gesänge zum Dienst Gottes in der Römisch-katholischen Kirche“ (Landshut 1777)[2]) herausgegeben und hatte sein Leben lang für den deutschen Gesang in der Kirche gestritten, in einzelnen Gegenden Bayerns mit zeitweisem Erfolg, aber wenn man auch 1779 auf Grund der Bemühungen des Münchner Bürgermeisters Bergmann das Osterfest damit feierte und allsonntäglich in der heiligen Geistkirche deutsch gesungen werden sollte[3]), so kam es doch nicht dazu, in München hatten die Gegner den Sieg behalten. Jetzt wagte man auch hier damit einen Anfang zu machen.

Wie der bayerische Geschichtsschreiber Westenrieder in seinem Tagebuche berichtet, wurde am 23. März 1799 „bei der Auferstehung das erste Mal ein deutsches Lied, das Sailer (ein bekannter Exjesuit) verfaßt und der hiesige Kapellmeister

---

1) Vgl. H. Weber, Der Kirchengesang im Fürstbistum Bamberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchengesanges in Ostfranken. Köln 1883. Am weitesten ging man in dieser Beziehung in Erlangen, was auch noch heutzutage hinsichtlich des weitgehendsten Gebrauches der deutschen Sprache, namentlich bei Kasualien, eine Ausnahmestellung unter den katholischen Gemeinden einzunehmen scheint. In Erlangen erschien auch das Prototyp eines aufgeklärten katholischen Gesangbuchs: „Christliche Religionsgesänge zur Beförderung wahrer Tugend und Gottesverehrung zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste für Katholiken. Herausgegeben von Ludwig Busch, Seelsorger bei der katholischen Gemeinde in Erlangen. Mit Genehmigung der Obern. Erlangen. J. J. Palm. 1798.“ Unter den 316 Liedern stammen wenigstens 30 von Protestanten. Busch schrieb auch: Liturgischer Versuch oder deutsches Ritualbuch für katholische Kirchen. Erlangen 1803. 2. Aufl. 1810.

2) Vgl. die eingehende Beschreibung bei W. Bäumker, das katholische deutsche Kirchenlied, III. Bd. (Freiburg 1891) S. 177f.

3) Über den vielseitigen Kohlbrenner vgl. jetzt die eingehende Studie von Reinhardstöttner in seinen Forschungen z. Geschichte Bayerns VI. Bd. S. 78ff. bes. S. 126. Über den religiösen Standpunkt des Bürgermeisters Bergmann († am 24. Mai 1782) sehr abfällige Urteile bei A. Huhn, Gesch. d. Spitals, der Kirche, und der Pfarrei zum hl. Geiste in München. München 1893 S. 224f.

Winter in Musik gesetzt hat, in der Frauenkirche gesungen[1]). Es ging noch nicht gut, und die Sache bürgerte sich nur langsam ein, erst am 7. Mai 1814 konnte man zum ersten Male in München, und zwar auf dem Bürgersaale, eine deutsche Vesper hören[2]).

Inzwischen hatte der Protestantismus wirklich in München seinen Einzug gehalten. Die Kurfürstin Karoline hatte sich in den Ehepakten einen lutherischen Hofprediger ausbedungen. Als solcher kam mit dem Titel Kabinetsprediger, denn als lediglich für die Kurfürstin bestimmt gehörte er zum Hofe, Ludwig Friedrich Schmidt[3]), bis dahin Hofdiakonus in Karlsruhe, nach

---

1) Bei Kluckhohn a. a. O. S. 64. Er bemerkt dazu: „es fiel aber nicht gut aus; teils weil die Zahl der Sänger zu klein, teils weil die Zeit, während welcher gesungen werden sollte, zu kurz war.“ Außerhalb der Kirche hatte man schon früher damit einen Anfang gemacht. Westenrieder bemerkt zum 8. Juli 1796: „Heute wurde das erstemal ein deutsches Lied gesungen, da ein Schüler begraben wurde.“ Ebenda S. 56.

3) Ebenda S. 105. Anders war das übrigens auf dem Lande und in den kleinen Städten. Hier wurde der deutsche Kirchengesang von der Regierung geradezu gefordert. „Da in den kleinen Provinzialstädten und Marktflecken die Kirchenmusik meist unvollständig und nicht so bestellt ist, wie es die Würde des pfarrlichen Gottesdienstes fordert“, so verfügte der Kurfürst schon am 27. August 1802, „in solchen Orten anstatt der Instrumental-Musik den teutschen Kirchengesang einzuführen.“ Die Gerichtsbehörden sollten mit den Pfarrern dahin wirken, daß „diese Absicht vorerst durch die Kantoren und mittels Unterrichtung fähiger Schulkinder in Bälde erreicht werde“. Kurpfalz-bayr. Regierungsbl. vom 8. Sept. 1802. Zu demselben Zwecke wurden dann (Entschl. vom 1. Febr. 1803) eine Sammlung Kirchenlieder „Der heilige Gesang zum Gottesdienste in der römisch-katholischen Kirche“ gratis an diejenigen Kandidaten und Pfarrer abgegeben, welche sich für die Einführung des Kirchengesanges verwandten, diejenigen, welche sich dadurch auszeichnen, sollten „berichtlich angezeigt werden“ (ebenda am 16. Febr. 1803). Es wäre sehr interessant, etwas mehr über den Erfolg dieser Maßnahme zu erfahren, die ich bisher nirgends beachtet gefunden habe.

3) Vgl. über ihn und für das Folgende die leider für die kirchlichen Verhältnisse sehr dürftigen Lebenserinnerungen desselben, abgedruckt in den Blättern für bayerische Kirchengeschichte I, Nr. 4 ff. (1888). Danach berichtete über ihn Buchrucker im Ev. Gemeindebl. für den Dekanatsbezirk München 1892 S. 7 ff. S. 55. „Über die Entstehung der evangelischen Gemeinde in München“, handelte in Kürze auch J. S. in dems.

München. Er war kein hervorragender Mann, auch theologisch nicht sonderlich interessiert, soweit man aus dem Wenigen, was man über ihn weiß, schließen kann, Anhänger eines milden Rationalismus aus der Schule von Griesbach, Döderlein und Eichhorn in Jena, aber gewandt und verständig, wußte er mit Klugheit und Takt seine Stellung zu behaupten. Sie war schwierig genug. Charakteristisch für die Münchner Zustände sind seine ersten Erlebnisse. Es war ihm freie Wohnung zugesichert worden, und der Oberhofmarschall hatte eine solche in der Nähe der Residenz bei einem Brauer, — es hieß „für einen Herrn vom Hofe", gemietet. Aber als der gute Bürger zu seinem Schrecken erfuhr, mit wem er es eigentlich zu thun habe, erklärte er ehrlich: „Ich habe nicht gewußt, wer Sie sind. Vorm Jahre ist mir durch den Blitz das halbe Haus abgebrannt. Ich fürchte, Gott könnte mich noch einmal strafen, wenn ich Sie in mein Haus aufnähme" [1]). Daraufhin wurde der Mietskontrakt gelöst, und der Kurfürst hielt es für das Richtigste, dem Hofprediger, bis ihm eine Wohnung in der Residenz eingerichtet war — im Spätjahr 1799 konnte er sie beziehen, einstweilen eine solche im Schlosse zu Nymphenburg anzuweisen. Dort wurde auch ein Betsaal eingerichtet, wo Schmidt am Pfingstfeste, es war der 12. Mai 1799, den ersten evangelischen Gottesdienst abhielt. Als Kantor und Organist diente anfangs ein auch aus Baden mitgebrachter Schulkandidat namens Eichele, der aber, weil er der Kurfürstin nicht gefiel, bald eine anderweitige Stellung erhielt. Seitdem versah der katholische Hoforganist die Organistenstelle, wie denn auch die beiden Kirchendiener Hofbediente und Katholiken waren.

Wie der Kabinetsprediger erkundete, fanden sich bei Karl

Bl. 1896. S. 73 ff. S. 85 ff. Ein Ölbild von Schmidt findet sich im Historischen Stadtmuseum in München und ein von Sintzenich herrührender Stich in der Maillinger-Sammlung daselbst. (Freundliche Mitteilung des Herrn Archivrat Dr. v. Destouches in München.)

1) Wie bald sich die Stimmung veränderte, kann man daraus ersehen, daß Schmidt a. a. O. berichtet, schon nach einem halben Jahre habe ihm der Brauer sagen lassen: „Ich solls ihm nicht übel nehmen, daß er so dumm gewesen sei — wenn ich jetzt noch Lust hätte, zu ihm zu ziehen, so werde er mich mit Vergnügen aufnehmen."

Theodors Tode thatsächlich in der Bevölkerung Münchens nur drei Protestanten, zwei Schauspieler und ein Instrumentenmacher, die aber öffentlich als Katholiken galten und jedes Jahr nach Augsburg reisten, um dort zu kommunizieren. Die übrigen Protestanten waren neben einigen Offizieren lauter Personen, die erst mit dem neuen Kurfürsten aus der Pfalz herüber gekommen waren, im ganzen etwa 150 Seelen. So war denn die Zahl der Evangelischen, die sich da zum protestantischen Hofgottesdienst zusammenfanden, eine recht kleine, ungleich größer war die der Katholiken, die anfangs aus Neugierde, dann aber, nachdem sie gefunden hatten, daß die Protestanten auch Christen wären, mit Teilnahme dem Gottesdienste folgten und deren Beteiligung aus politischen Gründen am Hofe nicht ungern gesehen wurde.

Immerhin war doch sogleich eine kleine Gemeinde vorhanden und es zeigte sich sehr bald, daß es bei den an den Sonn- und Festtagen zu haltenden Predigten nicht sein Bewenden haben konnte, und an eine evangelische Schule, der jener aus Baden mitgebrachte Schulkandidat vorstehen sollte, scheint man von Anfang an gedacht zu haben. Aber auch sonst galt es, wenn die vorhandenen Protestanten wirklich kirchlich versorgt werden sollten, eine Reihe sich naturgemäß ergebender Fragen zu lösen. Schon am 6. Juli 1799 wandte sich Schmidt unter deutlicher Hervorhebung der in Frage kommenden Punkte an den Kurfürsten mit der Bitte, um Klarstellung der Grenzen der Religions- und Kultusfreiheit, die den in München vorhandenen Protestanten gewährt werden Solle. Erst nach länger als sechs Monaten, am 24. Januar 1800, erging ein an den Kabinetsprediger gerichteter sehr gnädiger Erlaß [1]), der in der That eine dem augenblicklichen Bedürfnisse entsprechende Regelung der Verhältnisse enthielt.

Zunächst wird die exemte oder richtiger private Stellung des Kabinetspredigers betont, er ist Hofprediger der Kurfürstin und ihres Hofstaates, gleichwohl dürfen alle Protestanten Münchens an

---

1) Dieser für die Anfänge der Münchner Gemeinde sehr wichtige Erlaß bei Georg Karl Mayr, Sammlung der Churpfalz-baierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen II. Bd. (München 1802) S. 242.

dem Hofgottesdienst bis auf weiteres teilnehmen, an der Abendmahlsfeier jedoch nur die Hofdienerschaft, dagegen ist es dem Prediger gestattet, anderen Protestanten (oder Kranken) „ohne äußerliche Feierlichkeit und in der Stille in ihren Häusern" das Abendmahl zu reichen, dabei verstände es sich von selbst, daß er dazu wie zu allen andern religiösen Handlungen in „gewöhnlicher Kleidung" über die Straße zu gehen habe. Ferner erhielt er das Recht, Kinder, deren beide Eltern protestantisch sind, in aller Stille in der Wohnung der Eltern zu taufen, doch müssen diese Taufhandlungen, gleichviel ob es sich dabei um Kinder von Familien des Hofstaates oder Anderer handelt, dem zuständigen (katholischen) Pfarrer zur Eintragung in das Taufbuch angezeigt werden, auch sind diesem die hergebrachten Stolgebühren zu entrichten. Sollte in einer gemischten Ehe der protestantische Teil die evangelische Taufe erbitten, so ist jedesmal davon Anzeige zu machen und die höchste Entscheidung abzuwarten. Bei der Beerdigung von Protestanten darf der Geistliche die Leiche zum Grabe begleiten, „jedoch ohne äußere Zeichen des Amtes und ohne Veranstaltung eines von dem katholischen Religionsgebrauche abweichenden Gepränges", und zwar ohne Unterschied der Person. Ein öffentlicher Schulunterricht für die protestantischen Kinder würde die Grenzen, welche nach staatsrechtlichen und politischen Rücksichten der Religionsfreiheit der dahier befindlichen Protestanten gezogen werden müsse, überschreiten. Dagegen darf der Hofkantor und Schullehrer den protestantischen Kindern in den Häusern der Eltern Privatunterricht erteilen. Von der Anhörung des katholischen Religionsunterrichts sind diese Kinder entbunden, es soll aber darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach dem Schulstatut vom 24. Sept. 1799[1]) nur derjenige auf Anstellung im Staatsdienst rechnen kann, der den Nachweis erbringt, den Schulunterricht auf einer bayerischen staatlichen Schule durchgemacht zu haben. Endlich wird bestimmt, daß der Prediger diejenigen Kinder, bei denen ihm die Taufe erlaubt war, behufs der Konfirmation, wenn die Eltern in Diensten der Kurfürstin stehen, im Hofbetsaale, die übrigen in seinem Zimmer

1) Mayr a. a. O. I, S. 277 ff.

unterrichten, auch die Konfirmationshandlung selbst nach den Gebräuchen seiner Kirche privatim vornehmen dürfe. Sollte aber ein Teil der Eltern der katholischen Kirche angehören, so ist für jeden Fall besondere kurfürstliche Entschließung einzuholen. Auch wird dem Prediger aufgegeben, alljährlich ein genaues Verzeichnis aller in München befindlichen Protestanten sowie der in diesem Zeitraum geborenen, getrauten und gestorbenen Personen einzureichen.

Da hier auch schon von „Getrauten“ die Rede, aber keine Anweisung darüber gegeben worden war, wie der Prediger sich dabei zu verhalten habe, fragte dieser am 28. Febr. 1800 noch einmal deshalb an, und ein Dekret vom 8. April verfügte, daß ihm gestattet sei, Trauungen von Protestanten privatim vorzunehmen, worauf er die Handlung in das entsprechende Pfarrbuch eintragen zu lassen habe, wie denn auch in diesem Falle dem zuständigen Pfarrer die Stolgebühren zu entrichten seien; bei gemischten Ehen sei bis zur allgemeinen Regelung dieser Frage jedesmal besondere kurfürstliche Erlaubnis zu erwirken, und „sodann die von ihm getrauten Paare in einem besonderen Privatregister vorzumerken“[1]).

Offenbar war mit diesen beiden Verfügungen der Anfang einer wirklichen evangelischen Gemeinde in München gegeben. Man durfte doch in München Protestant sein, und der Hinweis darauf, daß man, um ein staatliches Amt bekleiden zu können, die staatlichen Schulen besucht haben müßte, läßt erkennen, daß man schon damals daran dachte, die Protestanten auch im bayerischen Oberland zum eigentlichen Staatsdienst zuzulassen. Freilich von einem öffentlichen Kultus des evangelischen Bekenntnisses war noch keine Rede. Es war alles noch Privatsache. Und daß der evangelische Prediger es sich beileibe nicht einfallen lassen durfte, sich als solchen auf der Straße und in der Öffentlichkeit durch sein Amtskleid zu dokumentieren, charakterisiert die Verhältnisse. Schmidt war nicht der Mann dazu, die katholische Bevölkerung zu provozieren, hütete sich vielmehr mit Ängstlichkeit, irgendwie die Grenzen seiner Kompetenz zu überschreiten.

1) Mayr a. a. O. II, S. 252.

Als der Hof im Spätjahr 1799 nach München übersiedelte, durfte der evangelische Gottesdienst in einem Saale der Residenz stattfinden. Inzwischen wurde das in einem Flügelbau derselben befindliche Ballhaus zu einem großen, 900 Personen fassenden Betsaal eingerichtet. Am 6. April 1800[1]) konnte er mit einem feierlichen Gottesdienste, an dem auch der Kurfürst teilnahm, seinem Zwecke übergeben werden.

Diese Anwesenheit des Kurfürsten beim Gottesdienste der Ketzer machte doch noch in der Bevölkerung einen übeln Eindruck, zumal als der Fürst gleich darauf bei dem „hl. Vaterfest", d. h. bei dem volksbeliebten Feste des heiligen Vaters Franziskus von Paula[2]) gegen die Erwartung des Volkes nicht erschien, sondern statt dessen auf die Jagd gegangen war. Der österreichische Gesandte Graf Seilern, der allerdings ein Interesse daran hatte, die kirchlichen Neuerungen in München und die darüber entstandene Mißstimmung in der Bevölkerung möglichst drastisch zu schildern, berichtete darüber am 8. April: „das Murren war ziemlich laut, und als der zweite Prinz an diesem Andachtsorte sich einfand, soll von dem versammelten Volke laut gezischt worden sein"[3]).

Diese jedenfalls nur vorübergehende Stimmung wandte sich doch nicht gegen die Protestanten. Der Kabinetsprediger, der erwarten mußte, in einem Orte, wo die meisten Einwohner in ihrem Leben keinen Protestanten gesehen hatten, „wie ein Wundertier angestaunt zu werden", kann es nicht genug rühmen, mit welchem Wohlwollen man ihm in allen Kreisen der Bevölkerung entgegengekommen sei. Interessant ist die Mitteilung, daß es überraschte, im evangelischen Betsaal auch ein Kruzifix aufgestellt zu sehen, und daß es einen guten Eindruck machte, daß man doch auch einen Marientag, Marien Verkündigung, mitfeierte. Nicht wenige meldeten sich zum Übertritt, aber Schmidt, der jeden Anschein von Proselytenmacherei vermeiden wollte und

1) Schmidt sagt nur „im Frühjahr" (a. a. O. S. 69), aber der Tag ist bezeugt durch A. Baumgartner, Wegweiser für München. 1805. S. 11.

2) Über dieses Fest und seine volkstümliche Feier (gewöhnlich am 2. April) vgl. F. A. Specht, Kirchliche Volksausgänge Alt-Münchens in Beitr. z. Gesch. d. Erzbistums München N. F. I. 61, München 1901 S. 297.

3) Bei Du Moulin Eckart a. a. O. S. 168.

so ziemlich immer äußerliche Motive wahrnahm, wies sie seiner Angabe zufolge alle zurück, nur einen Münchner Bürger, „der mit Frau und sieben Kindern zu Grunde gerichtet worden wäre ohne diesen Schritt“, und der sich als würdiges Mitglied der Gemeinde bewährte, nahm er mit Genehmigung des Ministeriums auf. Dagegen kamen öfter Judentaufen vor, bei denen in der Regel die Kurfürstin liebenswürdig genug war, Patenstelle zu vertreten [1]). Bedeutsam wurde die allerdings in spätere Zeit fallende Taufe einer ganzen jüdischen Familie, — Mann, Frau und zehn Kinder, eines davon war der später berühmt gewordene Erlanger und Berliner Staatsrechtslehrer Jul. Stahl [2]).

Sonst wuchs die Gemeinde nur durch Zuzug von außen. Sie bestand vornherein fast zu gleichen Teilen aus Lutherischen und Reformierten. Schmidt selbst stand den innerkonfessionellen Gegensätzen nach der Weise der Zeit kühl gegenüber, aber er war der Hofprediger der lutherischen Fürstin. So rief er denn, wie er erzählt, gleich zu Anfang die Familienhäupter zusammen, um ihnen zu erklären, daß Kirchen- und Schulverfassung ganz nach lutherischer Weise eingerichtet werden sollte, man werde lutherische Liturgie haben und in der Schule Luthers Katechismus einführen. Wenn es die Reformierten wünschten, solle jedoch ihren Kindern auch der Heidelberger Katechismus erklärt werden, auch sei er bereit, das heilige Abendmahl abwechselnd nach lutherischem und nach reformiertem Ritus zu reichen. Aber die Reformierten erklärten, sich in allem zu den Lutheranern halten, auch mit ihnen das Abendmahl feiern zu wollen. So erhielt die Münchner protestantische Gemeinde von Anfang den Charakter, den sie nicht zu ihrem Schaden noch heute hat, sie war nach Bekenntnis und Kultus eine lutherische, in der aber auch jeder Reformierte, wenn er mit ihr lutherisches Abendmahl feiern wollte, Raum hatte.

---

Alsbald nach der offiziellen Bekanntmachung des Ediktes vom 26. Aug. 1801, welches auch Nichtkatholiken die Ansäßigmachung

1) Schmidt, Lebenserinnerungen a. a. O. S. 82 ff.

2) Stahl, geb. 16. Jan. 1802, † 10. Aug. 1861. Die Taufe erfolgte am 6. Nov. 1819. Die gewöhnliche Angabe, daß er in Erlangen getauft worden sei, ist nach Schmidts Mitteilung unrichtig.

erlaubt, scheinen auch die Juden, die unter Karl Theodor besonders in München sehr zahlreich geworden waren[1]), sich darauf berufen zu haben, aber so weit zu gehen, auch den Juden den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gewähren, wagte man noch nicht, vielmehr gab die Regierung am 21. Sept. 1801 die Erklärung ab, daß sich jenes Edikt „zur Zeit nur auf die christlichen Konfessionen erstrecke“. Wie sehr man jedoch darauf bedacht war, um jeden Preis kapitalkräftige Industrielle ins Land zu ziehen, zeigt der Umstand, daß der Kurfürst kaum drei Wochen später doch im Gegensatz zu den beratenden Stellen einem Juden den Ankauf einer Lederfabrik in München gestattete[2]). Aus denselben nationalökonomischen Gründen suchte die Regierung von allen Seiten Ansiedler zur Verbesserung der Landeskultur, namentlich in den Moosen, heranzuziehen[3]), und einen weiteren Fortschritt in der religiösen Toleranz bedeutete eine Entschließung vom 16. Nov. 1801 an einen Sachsen-Weimarischen Hofrat N. zu Weimar, der auf seine Anfrage den Bescheid erhielt: „Den protestantischen Ansiedlern kann eine vollkommene Gewissensfreiheit mit einem Hausgottesdienste dergestalt zugesichert werden, daß ihnen erlaubt sei, einen Geistlichen ihrer Religion als Hauslehrer anzunehmen, welche in einem besonderen Zimmer für sie und ihre Hausgenossen den Gottesdienst halten, nach dem Gebrauche ihrer Religion die Sakramente administrieren und ihrer Jugend in der Religion Unterricht erteilen könne. Sollten in einer Gegend mehrere protestantische Familien in Zukunft sich ansiedeln, so behalten wir uns vor, über ihre Religionsübung eine nähere Bestimmung zu erlassen“[4]).

---

1) Darüber berichtet Westenrieder bei Kluckhohn a. a. O. 57. Als Kuriosum sei hier folgender Eintrag Westenrieders aus dem Jahre 1802 mitgeteilt: „Bei der Prämienverteilung der Studenten den 1. Sept. bekam ein Judenknab Abraham Pirmasenzer, von Weißenburg in Elsaß, Studiosus der ersten Grammatik hier das erste Prämium aus der (katholischen) Religions- und Sittenlehre.“ S. 72.

2) Vgl. Mair II, S. 369 u. 370. Es handelte sich dabei um die „Bachmeiersche Lederfabrik“, also wohl um dasselbe Grundstück, das 1791 von einem Protestanten gekauft werden sollte. Siehe oben S. 104.

3) Mair II, 236. Nr. 134.

4) Mayr a. a. O. S. 270.

Wir sind leider darüber nicht unterrichtet, in welchem Umfange man von dem Ansiedlungsrechte Gebrauch machte und dadurch damals pfälzische und norddeutsche Protestanten ins Land gezogen wurden. In größerem Maßstabe geschah dies wohl erst später. Aber als im Jahre 1802 und das Jahr darauf dem Kurfürstentum eine Anzahl überwiegend oder ganz protestantischer Gebiete wie Memmingen, Rothenburg, Nördlingen, Dinkelsbühl, Weißenburg, Windsheim, Schweinfurt u. s. w. zufielen, mußte dies den ganzen Staatscharakter völlig verändern. Man konnte nicht dabei stehen bleiben, im Interesse der in Altbayern kaum schon vorhandenen Industrie und der Hebung des Ackerbaus die Protestanten in den Stammländern zuzulassen. Unter den neuen Territorien gab es solche, wie z. B. Schweinfurt und wohl auch Rothenburg, in denen die Katholiken ebenso prinzipiell ausgeschlossen waren, als bisher die Protestanten in Bayern. Das war ein unhaltbarer Zustand, wenn ein einheitlicher Staat entstehen sollte. Und schon nach kurzer Zeit sah sich die Regierung veranlaßt, den entscheidenden Schritt zu thun, der völlig mit der Vergangenheit brach und das ganze Staatswesen auf eine andere, breitere Grundlage stellte.

Am 10. Jan. 1803 erschien das tief einschneidende Religionsedikt, welches hier seinem Wortlaut nach folgen soll:

„Da in den Uns zugefallenen Entschädigungslanden in Franken Einwohner von verschiedenen Glaubensconfessionen sich befinden, die nicht überall gleiche bürgerliche Rechte genießen, sondern an manchen Orten noch unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, da die Duldung fremder Religionsverwandten an manchem dieser Orte bisher entweder gänzlich verbothen oder doch wenigstens sehr erschwert war; so halten Wir Uns verpflichtet, diese den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes sowohl, als dem Geiste der christlichen Religionen, der Industrie, der sittlichen und wissenschaftlichen Cultur widerstrebende Gesetze und Einrichtungen nicht ferner bestehen zu lassen, sondern Wir wollen, daß diejenigen Verordnungen, welche Wir über Religionsfreyheit und Duldung für Unsere alten Staaten erlassen haben, auch auf Unsere neuen Staaten in Franken erstreckt werden. Darnach:

1. bestätigen Wir nicht nur sämmtliche in Unseren Entschädigungslanden befindliche christliche Confessionen nach dem § 63 des Reichsdeputationsschlusses vom 23ten November vorigen Jahres[1]), ihre

1) Der betr. § lautet (vgl. v. Meyer u. Zöpfl, Corpus Juris Confoederationis Germanicae. 3. Aufl. Fr. am Main 1858 S. 38): Die bisherige

bisherige Religionsübung mit allen ihren Annexis, und versprechen sie gegen jede Kränkung darin sowohl zu beschützen, als insbesondere den Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts (soweit solches keiner Säcularisation unterworfen ist) und ihres Schulfonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, ihnen ungestört zu erhalten, sondern

2. Wir ertheilen auch allen christlichen Religionsverwandten, welche in genannten Unsern Erbstaaten schon wirklich wohnen, oder sich allda niederlassen wollen, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte dergestalt, daß, wenn sie die übrigen gesetzlichen Erfordernisse dafür erfüllen, die Verschiedenheit ihrer Confessionen sie nirgendswo mehr weder von dem Ankaufe und Besitze liegender Gründe noch von dem übrigen Activ- und Passiv-Rechten eines Bürgers ausschließen solle.

3. Auch bey künftiger Besetzung der Staatsämter werden Wir jederzeit nur auf die Würdigsten, ohne Unterschied der im teutschen Reiche eingeführten 3 christlichen Religionen, den landesväterlichen Bedacht nehmen.

4. Keinem unserer Unterthanen, von welcher Confession er sey, soll je etwas zugemuthet werden dürfen, welches seiner Religions- oder Gewissensfreiheit entgegen wäre; daher sollen diejenigen, welche noch in keiner eignen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind, in ihrer Hausandacht nie gestöret werden; auch soll ihnen kein Hinderniß in Weg gelegt werden, wenn sie Kirchen ihrer Confession in der Nachbarschaft besuchen, oder durch Geistliche daher in ihren Häusern in der Stille die Sacramente sich administrieren lassen wollen; jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrey gerechnet, und müssen dahin die hergebrachten Stol-Gebühren entrichten.

5. Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen, und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrey anderer Konfession aufhört.

6. Kein Religionstheil soll schuldig sein, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen seine Gewerbe und Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde; welche man jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

---

Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten,

Zu Kolde, Religionsedikt.

In der vorliegenden kleinen Arbeit, die zwar auf dem
Umschlage, nicht aber, wie sonst üblich, auch auf dem
Titelblatte als 2. Auflage bezeichnet ist, schildert der Verf.
zahlreiche geschichtliche Untersuchungen bekannte Weise
in trefflicher Weise, wie Bayern bis zum Ausgang des 18.
Jhdts. ein durchaus katholisches Land war, von dem Consalvi
1804 mit Recht bemerken konnte, ob sie der einzige Staat ge-
wesen, in den die Ketzerei nicht eingedrungen sei. Erst mit
dem im Februar 1799 erfolgten Regierungsantritt des
Kurfürsten Maximilian Joseph IV wurde die Alleinherr-
schaft des Katholizismus gebrochen. Alsbald wurde die
religiöse Duldsamkeit [kirchlichen Anerkennung] für ganz Bayern erwirkt und unterm 10. Jan.
1803 erging dann das tief einschneidende Religionsedikt, welches nicht
nur Gewissens- und Religionsfreiheit gewährleistete, sondern auch den
Bekennern der kath., ref. und luth. Religion gleiche bürgerliche Rechte gewährte.
Verf. bezeichnet den 10. Januar zweifellos als den eigentlichen Geburts-
tag des modernen Bayerischen Staates, mit dem sich Bayern in die Reihe
der modernen Kulturstaaten eingetreten. Erst durch das Rel.-Edikt
war die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung gegeben, die sich alsbald
bilden konnte. Verf. schildert dann noch in kurzen Zügen die
weiteren Stadien der äußeren Entwicklung der werdenden
Landeskirche und schließt mit der Ausführung, daß, wenn auch das
Gebäude der protestantischen Landeskirche, dem durch das Rel.-Edikt das Fun-
dament gelegt wurde, der organischen Gliederung ermangelte und
längst nicht ausgebaut wurde, es doch immerhin sich als ein
unerschütterlicher Grund erwiesen hat.

Fr. [illegible]

KILIAE TYPIS EXPRESSERV

Kolde, das bayerische Religionsedikt.

nachgewiesen, daß Bayern bis zu Maximilian Joseph IV ein durchaus katholisches Land gewesen sei, wenn dem der Cardinal Consalvi 1804 mit Recht bemerkt hatte, daß keine einzige Sekte gewesen, die in den Kurlanden eingedrungen sei. Erst mit dem Regierungsantritt pp. wurde die Alleinherrschaft der Katholiken gebrochen.

1801 wurde religiöse Freizügigkeit erklärt doch nur christlichen Confessionen (S. 24.

Am 30 Juli, 1801 in München trotz des Sträubens des Magistrats auf [illegible] Wirkung [illegible] der erste protestantische Bürger aufgenommen

Zur Verwirklichung der Ruhe [illegible] zwischen den Gemeinden s. am 26 August, 1801 [illegible] im ganzen Lande bekannt gegeben (S. 13).

Durch Erlässe v. 24 Januar und 30 April 1803 war der Anfang einer [illegible] Gemeinde in München gegeben (S. 21) [illegible] Religionsedikt. Inhalt S. 24

[illegible] Erwerbung der neuen Bayerischen Staaten.

[illegible] die Bemerkungen [illegible] (S. 31) [illegible]

die Regierung ging [illegible]: keine Religionsbildung in den Schulen, [illegible] der Geistlichen.

[illegible] Universität [illegible] 1808 auf (S. 35).

1806 [illegible] München.

[illegible] mit [illegible]

[illegible] 1808 [illegible]

1809 wurden 6 protest. Gemeinde [illegible] 1810 nur 4 (S. 42).

Q. D.

SVMMIS A

SERENISSIMI AC POT

# GVILE

IMPERATC

7. Wir werden Uns zwar in die innere constitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen, über die Ausübung derjenigen Rechte aber, besonders der obersten Aufsicht, welche der höchsten Staatsgewalt sowohl nach dem allgemeinen als positiven teutschen Staatsrechte darüber zusteht, soll sorgfaltig gewacht werden.

8. Alle Gesetze und Herkommen, welche gegen die deutliche Bestimmung oder den Sinn dieses Edicts zeither eingeführt waren, sollen als ferner ungiltig und aufgehoben angesehen werden.

Wir erwarten von Unseren neuen Unterthanen, daß sie die wohlthätigen landesväterlichen Absichten dieser Verordnung um so weniger mißkennen werden, als sie die Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer sittlichen Vervollkommnung allein zum Zwecke hat, und auf solchen Grundsätzen beruht, welche die Moral aller christlichen Religionen anerkennet, und ihre Ausübung zur Pflicht macht."

Ohne Zweifel geschah es in der Absicht, der angestammten katholischen Bevölkerung gegenüber die dadurch den Nichtkatholiken gemachten Konzessionen weniger groß erscheinen zu lassen, wenn man sich den Anschein gab, als handle es sich nur darum, die bisherigen Verordnungen über Religionsfreiheit und Duldung für Altbayern einfach auf die neuerworbenen Landesteile in Franken und Schwaben zu übertragen. Thatsächlich enthielt das Edikt doch erheblich mehr: es gewährt nicht nur den allgemeinen Forderungen der Zeit entsprechend Gewissens- und Religionsfreiheit, sondern gibt auch den Bekennern der katholischen, reformierten und lutherischen Religion gleiche bürgerliche Rechte. Damit hörte auch das bisherige nur private Dasein des Protestantismus im Kurfürstentum auf. Jetzt war die Möglichkeit einer protestantischen K i r c h e gegeben, denn das Edikt enthielt auch die Berechtigung, neue Gemeinden zu gründen.

So bleibt der 10. Jan. 1803 ein ewig denkwürdiger Tag für das Land, nicht nur in religiöser Beziehung: er ist vielmehr der eigentliche Geburtstag des modernen Bayerischen Staates, mit ihm trat Bayern in die Reihe der modernen Kulturstaaten und konnte, nachdem es Jahrhunderte lang ein kulturelles und litterarisches Sonderleben geführt hatte, wieder mit den andern deutschen Stämmen wetteifern.

Wie weit man das damals im Lande erkannt hat, könnte nur eine mir hier nicht mögliche eingehende Untersuchung der

zeitgenössischen Publizistik ergeben. Allem Anschein nach hat man erst einige Jahre später, das gilt wenigstens für München, als auswärtige Kräfte, namentlich Gelehrte wie Jacobi, Thiersch und andere ins Land gezogen wurden, und die leitenden Beamtenstellen auch in die Hände von Protestanten kamen, die Veränderung der Dinge als eine Beeinträchtigung der angestammten katholischen Bevölkerung empfunden. Sicher ist nur das eine, daß man an einer Stelle die ganze Tragweite der bayerischen Neuerungen nicht verkannte und sich in hohem Maße beunruhigt fühlte, das war die römische Kurie. Dabei kannte man dort noch gar nicht das eben besprochene Religionsedikt, aber man war wahrscheinlich über Wien über die Vorkommnisse im Lande bis ins einzelne unterrichtet.

Wenige Wochen später, am 12. Febr. 1803, sandte der Papst ein Breve an den Kurfürsten, das um so bedeutsamer war, als man es als eine Antwort auf die von Bayern ausgegangenen Vorschläge, mit dem Papste ein Konkordat nach Muster des französischen abzuschließen, auffassen konnte. Unter den vielen Schriftstücken, die den Geist des Kardinalstaatssekretärs Consalvi, des großen Vorbildes aller späteren römischen Staatsmänner, atmen, gibt es wenige, die die römische Anschauung über das normale Verhältnis zwischen Staat und Kirche klarer und kräftiger zum Ausdruck bringen als dieses[1]). Was der Papst erwartet, ist, daß der Kurfürst, wenn er anders im katholischen Glauben zu beharren wünsche, alle Neuerungen auf religiösem Gebiete, da sie des Papstes höchste Mißbilligung erfahren, im Hinblick auf das glorreiche Vorbild seiner Vorfahren einfach wieder annulliere. Die Wurzel alles Übels sieht Pius VII. in jenem Dekret vom 26. August 1801 über die Zulassung der Protestanten, das zum Untergang der Kirche und der katholischen Religion ausschlagen müsse[2]). Die Hoffnung, der Fürst werde auf die auch dem Papste zugekommene Kunde, wie schmerzlich diese Neuerungen von seinen Unterthanen empfunden würden,

1) Nach dem Original abgedruckt bei Sicherer a. a. O. Anhang S. 11.

2) Quae ad ecclesiae ac catholicae religionis extium lex ipsa protenderet.

von seinem kirchenverderbenden Handeln ablassen, sei eine trügerische gewesen. Die Kirche habe eine neue Wunde dadurch erhalten, daß dem Vorsteher der Kapelle der Kurfürstin, einem „minister lutheranus", das Recht erteilt worden sei, bei Mischehen, wenn der katholische Geistliche sich weigere, seinerseits die Eheschließung[1]) vorzunehmen. „Was heißt das anders, als das zu veranlassen, was die Kirche in Rücksicht auf die übergroßen Gefahren, die aus solchen Heiraten nicht nur den Eltern, sondern auch den zukünftigen Kindern drohen, seit den ersten Zeiten verboten hat." Dann folgt ein langes Sündenregister über die Eingriffe der Regierung in die kirchliche Machtsphäre, die Säkularisationen, die Erlaubnis, die Klöster zu verlassen, die Forderung an die Bischöfe, unter dauernder Dispensation von dem kirchlichen Fastengebot das Fasten auf drei Tage im Jahre „nach der Gewohnheit der Lutheraner" zu beschränken, die Unterstellung der Priester unter die weltlichen Gerichte, das beinahe völlige Aufhören der kirchlichen Bücherzensur, „durch welche die Reinheit der katholischen Lehre am besten gewahrt wird" u. s. w., — alles Dinge, die nur dazu angethan sind, den Geist der Akatholiken zu stärken, die jetzt unter dem Schutz des Fürsten glauben, sich alles erlauben zu dürfen. Was ist nicht alles in den neuerworbenen kirchlichen Gebieten geschehen, so daß es scheint, daß überall da, wohin der Kurfürst komme, die Sicherheit der Kirche ihr Ende erreicht hat[2]). Noch vertraut der Papst darauf, der Fürst werde sich durch seine Mahnungen bewogen fühlen, der Kirche nach dem Beispiele seiner Vorfahren Gehorsam zu leisten, wo nicht, so solle es an dem Papste nicht fehlen und werde er dem Beispiele seiner Vorfahren folgen.

Aus jedem Worte dieses Breves spricht der Ingrimm Pius VII. über die veränderte Sachlage in Bayern und das neuerwachte Selbstbewußtsein des Papstes, der sich seit dem mit

1) Der Ausdruck Eheschließung wird allerdings wohl absichtlich vermieden: ministro lutherano — res peragenda committatur. — Quae sana matrimonia, cum minime teneant et ab ecclesia tamquam nulla respuantur etc.

2) Ut ingressus tuus in eas regiones finem ecclesiae securitati attulise visus sit.

Napoleon im Jahre 1801 geschlossenen Konkordate als absoluten Herrscher fühlte wie nie zuvor. Und es klingt heute wie eine Weissagung auf die ganze Geschichte des 19. Jahrhunderts, wenn Max Joseph unter dem Eindruck dieses Breves am 11. März an seinen Geschäftsträger Cetto in Paris schrieb: „Il seroit fâcheux, que la paix qu'on a eu tant de peine à établir en Allemagne fût troublée au commencement du XIX. siècle par des prétentions ultramontaines“ 1). Aber in dem damals noch lebendigen Bewußtsein, daß die Macht des Papstes nur soweit reiche, als man sie ihm einräume, ließ man sich durch die „ultramontanen Prätensionen“ nicht schrecken. Die kurfürstliche Regierung beteuerte in ihrer Antwort vom 31. Mai 1803 ebenso sehr ihre katholische Gesinnung, wie sie die Rechte der Staatsgewalt gegen die Ansprüche der Kurie wahrte. Die weltliche Gewalt habe über den Genuß der bürgerlichen Rechte zu entscheiden, „nur der Religionshaß, der durch die Vernunft nicht minder als durch das Evangelium verboten sei, hätte zur Zurückweisung protestantischer Einwanderer aus früher bayerischen Gebieten, fleißiger Leute und treuer Staatsbürger, raten können“. Das Breve hatte auch den Vorwurf gemacht, daß in den Schulen verderbliche Lehren und Zügellosigkeit der Sitten geduldet würden, und zum Beweis das Märchen erzählt, daß ein Landshuter Student auf Anstiften eines Lehrers ein Christusbild an einem Galgen aufgehängt hätte, was mit Entschiedenheit als Verleumdung gekennzeichnet wird. „Ich würde, schreibt der Kurfürst, in der That meiner Würde vergeben, wenn ich in Dingen, welche ausschließlich von der mir anvertrauten weltlichen Gewalt abhängen und bezüglich deren ich lediglich Gott, meinem Gewissen und den Wächtern der heimischen Gesetze und Verfassung Rechenschaft abzulegen habe, gegen die Verleumdungen unbekannter Denunzianten mich verteidigen wollte 2).“ In seiner Erwiderung vom 19. Nov. beharrte der Papst, wie zu erwarten,

1) Bei Sicherer a. a. O. S. 63, der leider nur dieses Bruchstück der Depesche mitgeteilt hat.

2) Nach Sicherer a. a. O. S. 63 f. Der Abdruck der Antwort des Kurfürsten bei Höfler, Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern. S. 182 ff. war mir nicht zugänglich.

auf seinen Forderungen, vor allem verlangte er die Wiedereinführung der kirchlichen Bücherzensur, deren Recht wie Pflicht er in kühner Auslegung mit dem allein den Aposteln und ihren rechtmäßigen Nachfolgern erteilten Missionsbefehl Matth. 28, 19 begründete[1]). Aber wie oft man auch in den späteren Verhandlungen teils drohend teils väterlich warnend zur Umkehr mahnte und an die glorreiche Zeit der Glaubenseinheit in Bayern erinnerte, ging die Regierung, anstatt zurückzuweichen, auf dem einmal eingeschlagenen Wege vorwärts.

Bereits am 19. Jan. 1803 wurde den Protestanten auch freie Religionsübung in den Münchner Spitälern zugesichert, was um so wichtiger war, als diese Anstalten bisher überhaupt Nichtkatholiken verschlossen waren[2]). Durch Erlaß vom 18. Mai 1803 wurde in Konsequenz des Religionsedikts die Frage der Mischehen, übrigens ganz im Anschluß an das, was in Preußen rechtens war, geregelt. Die Mischehe wurde gestattet, den Brautleuten freigestellt, bei welchem Pfarrer sie sich trauen lassen wollten, ebenso in ordnungsmäßigen Ehepakten über die Religionsverhältnisse ihrer zukünftigen Kinder zu befinden; war das nicht geschehen, so sollten bis zum 18. Jahre die Söhne dem Bekenntnis des Vaters, die Töchter dem der Mutter folgen[3]). Daß die Regierung gewillt war, mit gleicher Bestimmtheit auch die Freizügigkeit der Katholiken durchzusetzen und jenen auch gegen etwaigen Widerstand der protestantischen Bevölkerung die freie Religionsübung zu ermöglichen, zeigte ein Fall in Schweinfurt. Dort hatte die Regierung den Katholiken die Spitalkirche eingeräumt. Als der Magistrat dagegen Einspruch erhob, erfolgte am 3. Aug. 1803 ein Verweis wegen der „kleinlichen intoleranten Richtung", die „den Vorständen einer auf Bildung und Kultur Anspruch machenden Stadt wenig Ehre bringt". Und das Jahr darauf hatte man sich schon soweit miteinander eingelebt, daß der katholische und der evangelische Pfarrer gemeinsam die Einweihung des Kirchhofs vornahmen[4]).

---

1) Abgedruckt bei Sicherer a. a. O. im Anhang S. 17 f.
2) Abschrift des Dekrets im Stadtarchiv in München.
3) Regierungsblatt für Franken 1803. 22 St.
4) Vgl. J. B. Schwab, Franz Berg. Würzburg 1869. S. 337.

Unterdessen war auch in Würzburg der Protestantismus eingezogen. Angesichts der alten Bischofsstadt, aus der der Fanatismus des Fürstbischofs Echter von Mespelprunn die Protestanten so gründlich ausgetrieben hatte, wurde von dem Feldprediger Fuchs, dem späteren Konsistorialrate, der mit der Rheinpfälzischen Brigade ins Land gekommen war, vor den versammelten Truppen am 31. Oktober 1802 der erste feierliche protestantische Gottesdienst gehalten. Anfangs wurde den Protestanten die kleine Karthäuserkapelle, aber als diese sich bald als zu klein erwies, schon am 18. Dez. 1803 die geräumige Stephanskirche überlassen, wo, da der Prediger Fuchs reformiert war und ebenso die meisten aus der Pfalz und Baden stammenden Soldaten, reformierter Gottesdienst gehalten wurde[1]).

Würzburg war auch ausersehen, die nunmehr nötig gewordene Bildungsstätte für die zukünftigen protestantischen Geistlichen des Landes zu werden, zumal es „für auswärtige Studierende mehrere unverkennbare lokale Vorteile vereinige“ und es ist ein denkwürdiges Zeugnis davon, wie äußerlich die Regierung allen wirklich religiösen Fragen gegenüberstand und wie sie ganz im Fahrwasser der Aufklärung ruderte, auf welche Weise man das ins Werk zu setzen suchte, durch Vereinigung von protestantischen und katholischen Theologen in einer Fakultät. Der Gedanke muß damals gewissermaßen in der Luft gelegen haben, denn bald darauf wollte man dasselbe unter lebhafter Zustimmung des damaligen Domdechanten Spiegel vom Desenberg in Münster durchsetzen[2]). Aber während man in Preußen den Plan wieder fallen ließ, wurde in Würzburg, wo man sich sogar in der katholischen Fakultät dafür erwärmte[3]), der kühne

1) „Ein Tisch mit schwarzem Sammt belegt, der mitten in der Kirche stand, war der Altar. An diesem verlas der Prediger und teilte das Abendmahl aus. Das Abendmahl wurde so gehalten, daß Reformierte und Lutheraner zu gleicher Zeit daran theilnehmen konnten. Für die Lutheraner waren Oblaten und für die Reformierten geschnittene Semmeln vorhanden, und der Prediger richtete sich auch mit der Formel nach den verschiedenen Gästen.“ Jak. Schnabel, Gesch. der protestantischen Pfarrei Würzburg. Würzburg 1895, S. 16.

2) Vgl. Schwab, Berg S. 350.

3) Vgl. Wegele, Die Reformation der Universität Würzburg in dessen Vorträge und Abhandlungen. Herausgegeb. von R. Graf Du

Versuch wirklich gemacht. Bei der Neuordnung der Universität, die ganz im Sinne der Zeit mit allen geschichtlichen Traditionen brechend die philosophische Fakultät als „Klasse der allgemeinen Wissenschaften" an die erste Stelle setzte, wurde in der Klasse der besonderen Wissenschaften eine „Sektion der für die Bildung der religiösen Volkslehrer erforderlichen Kenntnisse eingerichtet und neben den katholischen Theologen auch protestantische berufen, die lediglich nach dem Dienstalter ohne Unterschied ihres Bekenntnisses ihre Plätze einzunehmen hatten. Man glaubte das Beste geleistet zu haben, als man in erster Linie den um seiner rationalistischen Bibelerklärung berüchtigt gewordenen Gottlob Paulus berief, dann Niethammer, beide aus Jena, und Martini aus Rostock, zu denen als vierter noch der Militärprediger Fuchs kam. Den Studierenden sollte gestattet sein, nach Belieben bei den katholischen oder protestantischen Theologen zu hören. Natürlich protestierte der Fürstbischof und die Kurie, und der erstere schloß die gegen sein Verbot, bei den Protestanten zu hören, revoltierenden Zöglinge des Priesterseminars von der Weihe aus. Von seiten der protestantischen Professoren fand man gegen die Sache nichts zu erinnern. Bei dem ersten protestantischen Gottesdienste in der Stephanskirche (1. Advent 1804) hielt es der Professor Niethammer, der zugleich als „Oberpfarrer" fungierte, für angemessen, die Regierung zu verteidigen und in der Predigt zu erklären, der Geist aller kirchlichen Verfügungen der Regierung sei dieser: „nicht alle Parteien in Eine äußere Form aufzulösen, sondern für jede das Streben nach geistigem Leben und Licht in ihren eigentümlichen Formen freizumachen und so alle durch eine innere Vereinigung zu der Einheit und Verbrüderung zurückzuführen, die zwischen den Bekennern Eines Stifters ihrer Kirche, Eines Glaubens, Eines Geistes, Eines Gottes — wie sie innerlich unauflöslich ist, auch äußerlich nie hätte unterbrochen werden sollen". Die junge Gemeinde werde diesen Ansichten der Regierung am besten dadurch entsprechen, wenn sie die Vorzüge, die in dem „Eigentümlichen unserer Partei" liegen, zu größerer Voll-

Moulin Eckart. Leipzig 1898. S. 284. Und ders. Gesch. d. Universität Würzburg. Würzburg 1882 I, 492. Die Organisationsakten ebenda II, 467 ff.

kommenheit ausbilde, aber auch die Vorzüge der andern nicht verkenne und sich nicht darum weigere, etwas Gutes von ihnen anzunehmen, „weil wir es bei der Gegenpartei gefunden haben“ [1]). Das war — Niethammer stand damals besonders unter dem Einflusse Herderscher Humanitätsgedanken —, nur etwas feiner ausgedrückt, derselbe aus der Gleichgiltigkeit gegen das eigene Bekenntnis geborene allgemeine Unionsstandpunkt, wie ihn J. H. W. Witschel (damals Pfarrer in Igensdorf bei Gräfenberg), dessen seichte Reimereien unter dem Titel „Morgen- und Abendopfer“ seit 1803 ihren Siegeszug durch ganz Deutschland antraten, in der flachesten, ja rohesten Weise vertrat [2]). Hiernach würde sich die Erwartung des Würzburger Bischofs, die Protestanten würden gewiß ebenso protestieren wie er, wenn ihre Theologen veranlaßt würden, katholische Vorlesungen zu hören [3]), schwerlich erfüllt haben. Gerade in Franken herrschte in jener Zeit der ödeste Rationalismus; es genügt, daran zu erinnern, daß schon im Jahre 1788 der als Pädagog und Volksschriftsteller hervorragende J. F. Schlez, Pfarrer zu Ippesheim, seine Ackerbaupredigten herausgab [4]), und der Erlanger Professor der Theologie, J. G. Rosenmüller (später in Leipzig) am 2. Advent 1800 „über die Fortschritte in den Naturkenntnissen, welche im 18. Jahrhundert gemacht sind“, predigte. Diese Würzburger Fakultätsangelegenheit, die wie so vieles andere, worüber die katholische Kirche damals zu klagen hatte, deutlich erkennen ließ, daß die Regierung das Versprechen des Religions-

1) Schwab a. a. O. S. 338. Über Niethammer vgl. J. Doederlein, Unsere Väter. Erl. 1891 S. 18 ff.

2) Vgl. seine seit der III. Aufl. beigefügten Episteln an die Christen mit ihrer „Aufforderung zu einer allgemeinen christlichen Religionsvereinigung“. Übrigens verdiente Witschel (geb. am 9. Mai 1769 zu Henfenfeld bei Hersbruck, gestorben zu Kattenhochstadt bei Weißenburg am 24. April 1847), eine der ausgeprägtesten Rationalistengestalten unserer Landeskirche, eine Monographie. In welcher Schätzung er bei der Königin Karoline von Bayern stand, ergibt eine von Luthardt (Erinnerungen 2. A. Leipz. 1891 S. 123) mitgeteilte Anekdote.

3) Vgl. H. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland, I. Bd. (Mainz 1887) S. 358.

4) Landwirtschaftspredigten, ein Beitrag zur Beförderung der wirtschaftlichen Wohlfahrt unter Landleuten. Nürnberg 1788. Vgl. über Schlez und seine pädagogischen Arbeiten. Beiträge z. bayer. K. G. V, 261 ff.

edikts, sich in die innere konstitutionelle Gesetzgebung, in eigentliche Lehre und Glaubenssachen nie einmischen zu wollen, sehr eigentümlich auslegte, war für die evangelische Kirche sehr bald gegenstandslos: es fanden sich keine[1]) oder nur sehr wenige protestantische Theologen ein, und da Würzburg 1806 schon wieder einen neuen Herrn bekam, hörte jenes Monstrum einer theologischen Fakultät von selbst auf.

---

In welchem Umfange die Zahl der Münchner Protestanten in diesen Jahren gewachsen ist, entzieht sich bisher unserer Kenntnis, nur aus den uns erhaltenen Zahlen der Geburten, Sterbefälle und Kommunikanten[2]) läßt sich annähernd das allmähliche Wachsen der Gemeinde erkennen. Jedenfalls war sie 1806 schon so groß[3]), daß der König mehrfach darum angegangen wurde, die Bildung einer eigenen protestantischen Pfarrei zu München zu gestatten. Das geschah denn auch unter dem 5. Juli 1806[4]). Da aber nach dem Religionsedikt die Gemeinden die dazu notwendigen Mittel selbst aufzubringen hatten, die Münchner Gemeinde jedoch dazu nicht im stande war, wollte die Sache nicht in Gang kommen. Offenbar wurde es der Thätigkeit Schmidts verdankt, wenn schon ein halbes Jahr später, am 21. Dez. 1806, auf „dringendes Ansuchen der hier wohnenden protestantischen Familien" und auf Grund ent-

1) So die gewöhnliche Angabe. Dazu schreibt Fuchs, Annalen I, 9: „Die Vorlesungen der protestantischen Theologen wurden noch vor Ablauf des Jahres 1803 eröffnet, und mehrere sehr würdige protestantische Geistliche haben dort den Grund ihrer wissenschaftlichen Bildung gelegt."

2) Geboren wurden nach Fuchs, Annalen I:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1800—10 | 1801—11 | 1802—20 | 1803—30 | 1804—21 |
| 1805—33 | 1806—29 | 1807—39 | 1808—34 | 1809—38 |
| 1810—46 | 1811—60 | 1812—66. | | |

Es starben 1800 nur 5 Personen, 1812 44. Kommunikanten zählte man 1800 375, im Jahre 1811 1073, woran man die schon damals sehr lebhafte Beteiligung der Münchner Gemeinde am Abendmahl erkennen kann.

3) Nach Buchrucker, Münchner ev. Gemeindeblatt 1892, S. 54, was wohl aber nur auf Schätzung beruht, zählte sie zwischen 12—1300 Seelen.

4) Aus den Verhandlungen darüber ist nur bekannt die Mitteilung an die Behörden vom 17. Juli 1806. Regierungsblatt 1806 S. 270.

sprechender Vorschläge, „weil die erforderlichen Mittel noch nicht ausgemittelt sind“, das Pfarramt vorderhand mit der Stelle des Kabinetspredigers verbunden wurde [1]). Zugleich wurde diesem mit genau festgestelltem Wirkungskreise ein Vikar beigegeben, der noch im selben Jahre den Titel Diakonus erhielt und dessen Besoldung für die Dauer der Verbindung mit der Hofkapelle der König übernahm. Alle Stolgebühren sollten aufgehoben sein. „Die Taufen sollen in der Regel in der Kirche bei versammelter Gemeinde gehalten werden, doch kann auch die Haustaufe auf Begehren der Eltern und auf Gutbefinden des Pfarrers ohne besondere Taxe gestattet werden.“ „Trauungen vermischter Ehen richten sich zwar in der Regel nach der Konfession des Bräutigams, sie können aber auch, wenn der katholische Geistliche dem Verlobten seiner Konfession die Einsegnung versagen sollte, von dem protestantischen Pfarrer vorgenommen werden.“ Auffallend und wohl nicht zufällig ist der Umstand, daß während bei Gelegenheit der kaum drei Monate später, am 7. März 1807 errichteten katholischen Pfarrei in Ansbach ausdrücklich dem katholischen Pfarrer gestattet wird, die Leichen seiner Gemeinde öffentlich zu Grabe zu begleiten [2]), darüber in München für den

1) Regierungsblatt 1807 S. 77ff.

2) „Der katholische Pfarrer kann die Leichen seiner Gemeinde öffentlich zu Grabe begleiten, und sonst alle pfarrlichen Rechte nach dem katholischen Kirchen-Ritual ausüben, insoferne die Gesetze des Staates nicht entgegen sind und die andern Konfessionsverwandten schuldige Achtung dadurch nicht verletzt wird. Prozessionen außer der Pfarrkirche sind aber ausdrücklich untersagt.“ Regierungsblatt 1807 S. 446. — Mit den Begräbniseinrichtungen muß es übrigens in einigen evangelischen Gegenden sehr übel bestellt gewesen sein. Fuchs schreibt 1819 in seinen Annalen I, 130: „Bei Gelegenheit der Kirchenorganisationen von Regensburg und Augsburg wurde festgestellt, daß kein Leichenbegängnis ohne Begleitung eines Geistlichen vorgenommen und dem Armen wie dem Reichen die Segnungen der Kirche auch am Grabe gespendet werden sollen. Dankbar und erfreut erkannte die Gemeinde die Wiederherstellung einer alten schönen Sitte. Was dort geschah, ist aber andern Städten, z. B. Ansbach, noch nicht in gleichem Maße zu teil geworden. Hier wird der Abgeschiedene gleichsam aus dem Kreise seiner Angehörigen verstoßen, sobald die Lebenskraft erloschen ist. Die letzten schönen Beweise treuer Anhänglichkeit und Liebe werden ihm bei dem Begräbnis entzogen. Einsam, ohne alle Begleitung rollt der trübe Leichen-

protestantischen Pfarrer nichts bestimmt wird. Und hier scheint die bloß passive Assistenz des protestantischen Geistlichen noch bis zum Jahre 1809 gedauert zu haben. Denn Westenrieder, der früher so mild gesinnte Aufklärer, der aber inzwischen wie andere, namentlich der Oberbibliothekar v. Aretin, durch die rücksichtslose Art, mit der die Regierung die Säkularisation betrieb und in das religiöse Leben eingriff, und durch die Berufung norddeutscher Protestanten an die Akademie mißmutig geworden war, schreibt in seinem Tagebuche: „Den 11. Jäner (1809) paradierten die hiesigen Protestanten bei dem Leichenbegängnis des — durch die Kaufingergasse. Voraus gingen die Begleiter; dann folgte die Leiche auf dem neuen, dem Polizeidiener Swobota gehörigen Wagen, neben welchem die gewöhnlichen sechs Träger mit Windlichtern gingen und dann folgten zwo Kutschen. Wiewohl seit 1800 schon sehr viele Leichenzüge der Protestanten gesehen wurden, so hatte doch dieser Zug etwas besonders Neues und Besitzergreifendes. Es war diesmal kein katholischer Priester mehr dabei; der sonst als Zeuge dabei sein mußte[1]."

Der erste, der die Stelle eines Vikars in München bekleidete, war Friedrich Weber, der im Jahre 1809 Pfarrer in Dornhausen wurde. Ihm folgte Theodor August Rabus, dem 1815 noch ein zweiter Vikar in der Person des Friedrich Christian Seiler beigegeben wurde[2]. Nachdem der bekannte Philologe Friedrich Thiersch, der auch Theologie studiert und die venia concionandi erhalten hatte, im Jahre 1809 nach München gekommen war, hat auch er in den ersten Jahren zuweilen in der protestantischen Hofkapelle gepredigt[3].

---

wagen durch die Straßen und der Gewissenhaftigkeit des Führers scheint es heimgestellt zu sein, wohin er ihn führen wolle. Diese Einrichtung ist erst in den letzten zehn Jahren entstanden."

1) Bei Kluckhohn a. a. O. S. 88.

2) Diese von den Angaben bei Fuchs I, 93 und in Schmidts Lebenserinnerungen a. a. O. S. 83 etwas abweichenden Notizen nach einem handschriftlichen Eintrag in dem auf der Erlanger Bibliothek befindlichen oben benutzten Exemplare der Gesch. der ersten Bürgeraufnahme" etc.

3) Vgl. Heinrich Thiersch, Friedrich Thiersch Leben, Leipzig und Heidelberg 1866 I, 77.

Von besonderer Wichtigkeit wurde aber, daß man in dem Gründungsstatut der Münchner Pfarrei, die auch die protestantischen Einwohner der umliegenden Gegenden umfassen sollte, auch den Fall erwog, daß es einmal keine protestantische Hofgemeinde mehr geben könnte. Um sie „von dem bloß temporären Hofgottesdienst unabhängig zu machen und ihre Existenz auch für die Zukunft zu sichern", wurde ihr deshalb die Salvatorkirche zugewiesen. Es ist nicht ganz klar, ob man, wie behauptet worden ist[1]), die großen Kosten für die Herrichtung der damals von der Zeughausdirektion zur Aufbewahrung von Kunstschätzen, dann als Wagenremise benutzten Kirche gescheut, oder sie für zu klein gehalten hat, oder andere Hinderungsgründe vorlagen[2]), jedenfalls wurde sie niemals seitens der protestantischen Kirchengemeinde in Gebrauch genommen, aber sie blieb ein wertvolles Besitzobjekt derselben. Als der Staat sie zurückkaufen wollte, konnte die Gemeinde darauf gestützt erklären, daß sie zur Veräußerung nur dann bereit sein würde, wenn ihr dafür eine neue zweckmäßige Kirche aus Staatsmitteln erbaut würde. So kam es nach langen Verhandlungen zum Bau der 1832 vollendeten Matthäuskirche, während die Salvatorkirche der griechischen Gemeinde überlassen wurde, die dort am 18. Dez. 1829 ihren ersten Gottesdienst feierte.

---

Nur kurz sollen hier die ersten Stadien der äußeren Entwickelung der werdenden Landeskirche skizziert werden. Die fortwährenden Verschiebungen der Landesgrenzen in den ersten anderthalb Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts und die damit erforderlichen neuen Landeseinteilungen hatten auch wiederholte Änderungen der beginnenden kirchlichen Organisation zur Folge, und nicht ohne Grund bemerkte der damalige Würzburger Kirchenhistoriker Franz Berg: „Bayern ist wie ein Ort, wo immer gepflastert wird[3])."

---

1) Münchner Ev. Gemeindeblatt 1892 S. 54.

2) Nach M. Sakellaropulos, Die griechische (Salvator) Kirche in München. München 1899, S. 35 hätte die Zeughausdirektion die Räumung verweigert, weil sie keinen Platz hätte. Vgl. dazu Beitr. z. bayer. K. G. VI, S. 286.

3) Schwab a. a. O. S. 496.

Wie schon früher vorübergehend alsbald nach der Besitznahme für Ulm und Würzburg und nach dessen Wiederabtretung in Bamberg[1]) als Beisitzer der Landesdirektion ein oder zwei Theologen ein „Konsistorium“ mit sehr beschränkten Kompetenzen bildeten, wurde zugleich mit der Errichtung der Münchner Pfarrei auch für den dortigen Bezirk ein protestantischer Konsistorialreferent bei der Landesdirektion aufgestellt, der über die Kirchensachen zu referieren hatte, während in dem 1806 an Bayern gefallenen Ansbach das dortige Konsistorium in Verbindung mit der kgl. Kriegs- und Domänenkammer seine Geschäfte fortsetzte. An Stelle „der simultanischen Religions- und Kirchendeputation in Sulzbach“ wurde die Leitung des protestantischen Kirchenwesens der Oberpfalz in analoger Weise dem Landesdirektorium in Amberg übertragen. So hatte man fünf Konsistorialbehörden in Ansbach, Ulm, Bamberg, Amberg und München, aber keine kirchliche Zentralstelle, — Nürnberg und Augsburg, deren Gebiete inzwischen ebenfalls an Bayern gekommen waren, waren in die kirchliche Verwaltung überhaupt noch nicht einbezogen —, und das Ministerium in München, bei welchem die Berichte der Konsistorien einliefen, entschied darüber, ohne daß ein Geistlicher oder sonstiger Protestant an der Beratung teil gehabt hätte.

Von weittragender, verhängnisvoller Wirkung für das werdende Kirchenwesen wurde es, daß die Verwaltung des Stiftungsvermögens den Gemeinden, Geistlichen und Korporationen entzogen und besonderen Administrationen übertragen wurde, die, ohne daß die Konsistorien dabei mitzusprechen hatten, direkt vom Ministerium aus geleitet wurden[2]). Die selbstverständliche, nur zu bald empfundene Folge war, daß bei dieser Verwaltung die wirklichen Bedürfnisse der Kirche wenig oder gar nicht berücksichtigt wurden und die Gemeinden, die wie

---

1) Die Verlegung des Konsistoriums nach Bamberg führte zur Einrichtung eines protestantischen Gottesdienstes daselbst (Entschließung vom 19. Juni 1807) und zur Überweisung der Stephanskirche an die dortigen Protestanten, wo der Konsistorialrat Fuchs am Namensfeste der Königin (28. Jan.) 1808 den ersten protestantischen Gottesdienst hielt. Fuchs, Annalen I, 25 ff. II, 129.

2) Regierungsblatt 1808 S. 209.

ihre Geistlichen und die kirchlichen Vorgesetzten von der Verwendung der Kirchengelder nichts erfuhren, immer weniger geneigt waren, für kirchliche Zwecke zu opfern. So wurden damals schon die Grundlinien jener von Württemberg[1]) adoptierten bureaukratischen Einengung des kirchlichen Gemeindelebens gezogen, die nur unter anderer Form und mit fast noch umständlicherem Apparat mittelst der später (1834) eingerichteten besonderen Kirchenverwaltung noch heute besteht und als eines der schwersten Hemmnisse normaler Fortentwickelung des kirchlichen Lebens bezeichnet werden muß.

Ein wesentlicher Schritt zu einer wirklichen Kirchenverfassung war die Verordnung vom 8. Sept. 1808. Man hatte erkannt, daß, wenn aus den vielen Konglomeraten von sehr verschiedener Entwickelung ein einheitlicher evangelischer Kirchenkörper geschaffen werden sollte, eine leitende Zentralstelle eine absolute Notwendigkeit war. Zu dem Ende wurde beim Ministerium eine „Sektion der kirchlichen Angelegenheiten“ mit mehreren protestantischen Räten errichtet, der, obwohl in ihren Wirkungskreis auch die Regelung der Aufsichtsgewalt über die katholische Kirche gehörte, unter dem Titel Generalkonsistorium die Handhabung „der Kirchenpolizei und aller aus dem obersten Episkopat und der Leitung der inneren Kirchen-Angelegenheiten hervorgehende Geschäften“ übertragen wurde. Die ersten Inhaber dieser Stellen waren protestantischerseits der bisherige Konsistorialrat D. Hänlein aus Ansbach, der Kabinetsprediger Schmidt, wozu etwas später der als Oberschul- und Studienrat nach München berufene D. Niethammer kam, der in der Folge das einflußreichste Mitglied wurde. Die damals auch in Aussicht genommene Bestellung eines Generalsuperintendenten scheint jedoch nie erfolgt zu sein.

Aber jener Erlaß hatte noch eine andere, in damaliger Zeit freilich wenig gewürdigte Bedeutung. Indem der König, entsprechend den herrschenden Staatskirchenrechtsvorstellungen in den neuerworbenen Landesteilen mit der Landeshoheit wie etwas Selbstverständliches auch die Kirchenhoheit der früheren

---

1) Vgl. die Notiz in Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. Bd. 44 (1862) S. 55.

protestantischen Machthaber übernahm und per analogiam sich diese auch über die neuerstandenen Gemeinden in den bisher katholischen Gebieten des Landes vindizierte, erhielt die protestantische Landeskirche einen katholischen Summepiskopus, und erst in diesem Edikte ist, soweit ich sehe, von den „aus dem obersten Episkopate hervorgehenden Rechten" die Rede[1]).

Während man nun an dem katholischen Summus Episcopus keinen Anstoß genommen zu haben scheint, fand man es doch hier und da befremdlich, daß die Beschlüsse des Generalkonsistoriums, auch solche, welche die internsten Kirchenangelegenheiten wie Lehre und Gottesdienst betrafen, nicht als solche ausgingen, sondern von der Ministerialkirchensektion ausgefertigt wurden, und daß deren Vorstand und damit der Vorsitzende des Generalkonsistoriums, Frhr. v. Branca, ein Katholik war[2]). Aber die auf beiden Seiten gleich große, die konfessionellen Gegensätze verwischende Aufklärung ließ kaum Reibungen aufkommen, und Schmidt rühmt den Präsidenten als einen aufgeklärten Katholiken, „der die protestantischen Interessen mit vielem Eifer und mit rühmlicher Unparteilichkeit vertrat" [3]).

Eine neue Verschiebung brachte das Jahr 1809 (Edikt vom 17. März), indem in Verbindung mit den kgl. Generalkommissariaten sechs protestantische Generaldekanate mit dem Sitz in Bamberg, Nürnberg, Ansbach, Ulm, Augsburg, München eingesetzt wurden, eine höchst wunderliche Einrichtung, da es hiernach zwar Generaldekanate gab, aber keine Generaldekane; vielmehr bestand die betreffende Behörde aus den weltlichen Regierungsbeamten und einem aus der Geistlichkeit für jeden Kreis bestellten Kreiskirchenrat. Dem letzteren war die Bearbeitung der kirchlichen Gegenstände übertragen, aber ihre Ausfertigung geschah durch den Generalkommissär, der, wenn er gegen die Vorschläge des Kirchenrats Bedenken hatte, gehalten war, sie binnen 8 Tagen dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen[4]). Die Abtretung Ulms an Württemberg und die Vereinigung der Markgrafschaft Bayreuth und des Fürstentums

1) Regierungsblatt 1808 S. 2271 ff.
2) Vgl. Fuchs, Annalen I, 29 f.
3) Bl. f. bayer. Kirchengesch. I, 84.
4) Regierungsblatt 1809. S. 569 ff.

Regensburg mit Bayern im Jahre 1810 veranlaßte im Jahr darauf neue Kreiseinteilungen und damit die Verringerung der Generaldekanate auf vier, Ansbach, Bayreuth, Regensburg, München, und zugleich erfolgte die Einteilung sämtlicher Pfarreien in Dekanatsbezirke.

Die seit 1808 in Aussicht gestellte, „den vernünftigen Forderungen der protestantischen Unterthanen entsprechende Verfassung ihrer gesamten Gemeinde", die das Generalkonsistorium „in einer allgemeinen Kirchenordnung" dem Könige zur Sanktion vorlegen sollte[1]), ist nie ans Tageslicht gekommen. Dafür wurde unter dem 8. Sept. 1809 eine Konsistorialordnung erlassen, in der der Wirkungskreis der verschiedenen kirchlichen Behörden und ihr Verhältnis zueinander durch eine sehr ausgiebige Instruktion geregelt wurde[2]). Und schon am 24. März 1809 hatte der König das umfangreiche Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften erlassen[3]). Mit diesem Edikte, welches die Rechte der anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaften und der nur privilegierten Privatkirchengesellschaften im Staate und untereinander festsetzt, und dessen Bestimmungen später zum Teil wörtlich in die zweite Verfassungsbeilage aufgenommen wurden, war die staatskirchenrechtliche Gesetzgebung, soweit sie die protestantische Kirche betraf, zu einem relativen Abschluß gekommen.

Inzwischen war auch schon einiges für den inneren Ausbau geschehen. Durch einen Erlaß vom 4. Febr. 1809 wurde für die Aufnahmsprüfung der Kandidaten eine unmittelbar unter dem Generalkonsistorium stehende Prüfungsbehörde in Nürnberg errichtet, während die Anstellungsprüfung vor dem Generalkonsistorium in München abzulegen war. Sehr eingehende Prüfungsvorschriften, die wesentlich auf Niethammer zurückzuführen sein werden, und die teilweise in die noch heute bestehende Prüfungsordnung übergegangen sind, zeigen, welchen hohen Wert man von Anfang an auf eine gründliche, namentlich

1) Regierungsblatt 1808 S. 2276.
2) Regierungsblatt 1809 S. 1489 ff.
3) Ebenda S. 897 ff.

auch humanistische Ausbildung der Geistlichen legte. Nicht minder ließ man sich die Fortbildung derselben angelegen sein. Schon in der oben erwähnten Instruktion für das Generalkonsistorium vom 8. Sept. 1809 (§ 23) findet sich die Bestimmung, daß alle Geistlichen bis zum 60. Jahre alljährlich eine wissenschaftliche und eine praktische Synodalarbeit anzufertigen hatten, und zwar die eine in deutscher, die andere in lateinischer Sprache. Endlich mag noch erwähnt werden, daß im Jahre 1812 die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche errichtet wurde, wozu später die Stiftung der allgemeinen Pfarrwitwenkasse kam.

Freilich lagen alle diese Einrichtungen noch in den Windeln. Die sehr systematische, aber von oben nicht von unten anfangende Organisation mit ihren vielen Bestimmungen, wird größtenteils nur auf dem Papiere gestanden haben, und soweit wir bisher Einsicht in diese Verhältnisse haben, kümmerte man sich oben mehr darum, äußere kirchliche Ordnung, als wirklich kirchliches Leben in den Gemeinden zu erzielen, aber wenn man das leider nicht fortgesetzte und in der damaligen Form nie wieder aufgenommene „Protestantische Kirchenjahrbuch“[1]) von 1812 — das erste Dokument, mit welchem die protestantische Landeskirche Bayerns als solche in die Öffentlichkeit trat —, durchblättert und sich dessen erinnert, daß 12 Jahre früher der Protestantismus im Staate Bayern überhaupt nicht existierte, kann man den leitenden Männern, die in dieser wirren Zeit innerhalb eines Jahrzehnts den Zusammenschluß zu einem ge-

---

1) Protestantisches Kirchenjahrbuch für das Königreich Bayern, I. Jahrgang 1812. Im Verlag der allgemeinen protestantischen Pfarrwitwenkasse. Sulzbach. In Kommission der J. E. Seidelschen Buchhandlung. — Es enthält auf 508 Seiten I. Beschreibung sämtlicher Pfarreien, II. Personalstand sämtlicher protestantischer kirchlicher Behörden und geistlicher Stellen (771), III. a) das Verzeichnis der protestantischen Pfarramtskandidaten (50), b) der zur Aufnahme geprüften Kandidaten (123!), IV. Verzeichnis der als Studienlehramtskandidaten geprüften und aufgenommenen Pfarramtskandidaten, V. Verzeichnis der im Jahre 1811 vorgefallenen Personalveränderungen unter den Geistlichen etc. Verz. a) der verstorbenen Geistlichen mit kurzem Lebenslauf (30), b) der emertierten (3) oder beförderten oder neuangestellten, VI. Kgl. Verordnungen.

ordneten Kirchenwesen fertig brachten, seine Anerkennung nicht versagen.

Jetzt ist ein Jahrhundert vergangen, seit der Protestantismus in Bayern Daseinsberechtigung erhalten hat. Man hat auf den damals gelegten Fundamenten weitergebaut, freilich nicht in dem Maße, als dies in andern Kirchen Deutschlands der Fall gewesen ist, und nicht weniges im Äußern und Innern erinnert noch heute an den damals herrschenden — Empirestil. Einige später hinzugekommene Renaissanceschnörkel, die den steifen Linien etwas mehr Bewegung verleihen sollten, vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, daß das Gebäude der organischen Gliederung ermangelt und längst nicht ausgebaut ist. Immerhin hat es sich doch als ein wetterfester Bau erwiesen. Und hat auch erst die Verfassungsurkunde den festen Wall herumgezogen, an dem alle oft unternommenen Demolierungsversuche abprallen mußten, sein irdisches Fundament bleibt das Religionsedikt vom 10. Jan. 1803. Wollte man seine Bedeutung nach allen Richtungen würdigen, so gälte es eine Geschichte des modernen bayerischen Staatswesens in seiner gesamten kulturellen, litterarischen und national-ökonomischen Entwickelung zu schreiben. Hier kam es nur darauf an, seine Bedeutung für die protestantische Landeskirche in Bayern in dankbare Erinnerung zu bringen.

---

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn), Erlangen.





